

VERGABEUNTERLAGEN

2026004310

Mechanische Reinigung von Wärmetauscherflächen mit
Ausbruch im Kalenderjahr 2027

Öffentliche Ausschreibung (VOB)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Stadt Nürnberg - Abfallwirtschaftsbetrieb

Hintere Marktstraße 4, 90441 Nürnberg, Deutschland

28.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare	5
Stadt Nürnberg VOB	5
Bewerbungsbedingungen VOB	5
Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)	8
Besondere Vertragsbedingungen (BVB) VOB	14
Ergänzende Erklärungen zur Angebotsabgabe	16
Datenschutzhinweis Vergabeverfahren	18
Datenschutzhinweis Bieterkartei	20
Fremdfirmenordnung	22
Fremdfirmenordnung	22
Produkte/Leistungen	34
Eignungskriterien	59
Leistungskriterien	62
Anlagen	64

Allgemeine Informationen zum Verfahren

Es ist beabsichtigt, die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

Projektinformationen	
Projektnummer:	2026004310
Projektname:	Mechanische Reinigung von Wärmetauscherflächen mit Ausbruch im Kalenderjahr 2027
Gewerk:	Abbruch-/Strahlarbeiten
Projektbeschreibung:	Durchführung von rauchgasseitigen, mechanischen (trocken) Reinigungen von Wärmetauscherflächen und Ausbruch von Feuerfestmauerwerk einschließlich Gerüsterstellung (gewerksübergreifend) in der Müllverbrennungsanlage Nürnberg
CPV-Code	Code Bezeichnung
	45111100-9 Abbrucharbeiten 45453000-7 Überholungs- und Sanierungsarbeiten
Vergabeart:	Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB
Termine	
Bekanntmachung am:	30.09.2026
Einreichungsfrist Teilnahmeantrag:	bis einschließlich um Uhr
Angebotsfrist:	bis einschließlich 04.11.2026 um 09:00:00 Uhr
Eröffnungstermin:	am 04.11.2026 ab 09:00:00 Uhr
Bindefrist:	bis einschließlich 09.12.2026
geplante Ausführungsdauer:	vom 30.03.2027 bis einschließlich 16.12.2027
Anmerkungen zur Ausführungsdauer:	LOS 1: KW 13/14 - 2027 (Linie 1) LOS 2: KW 25/26 - 2027 (Linie 2) LOS 3: KW 37/38 - 2027 (Linie 3) und 13.12. - 16.12.2027 (Zwischenreinigung an der Linie 2)

1. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Vergabestelle (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden). Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, wird ausgeschlossen.

Die Kommunikation mit der Vergabestelle erfolgt ausschließlich über das Nachrichtenmodul im Vergabemanagementsystem der Deutschen eVergabe. Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet. Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>. Bieterfragen müssen bis spätestens **27.10.2026 12:00 Uhr** eingegangen sein, für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert. Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

2. Kriterien für die Auftragsvergabe

Bewertungsmethode: Niedrigster Preis
Gewichtung: siehe in der Leistungsbeschreibung
Gelten besondere Zuschlagskriterien, werden diese bekannt gemacht und können dann als Wertungsmatrix in der Angebotsmaske des Bieterassistenten eingesehen werden.

3. Bedarfspositionen

Eventuelle Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.

4. Mehrere Hauptangebote

Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig.

5. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen

Hinweise für das Erstellen von Nebenangeboten:

Falls die Abgabe von Nebenangeboten zugelassen ist, sind diese über die Option „Nebenangebote erstellen“ zu erstellen und nicht als Anlage des Hauptangebots hochzuladen. Eine genaue Anleitung für die korrekte Erstellung von Nebenangeboten finden Sie hier.

6. Preisnachlässe

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der dafür vorgesehenen Stelle (in der Angebotsmaske des Bieterassistenten im Unterpunkt "Nachlass") aufgeführt sind. Nicht zu wertende Preisnachlässe (z.B. Skonti) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Vomhundertsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

7. Losaufteilung

Eine Losaufteilung ist vorgesehen: Ja

Art der Losauswahl: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger)

8. Eigene Geschäftsbedingungen

Werden dem Angebot eigene Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Bieters (z.B. Individualklauseln, AGB, Eigentumsvorbehalte, Zahlungsziele) beigelegt, wird das Angebot gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 VOB/A iVm. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. gem. § 13 EU Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 VOB/A iVm § 16 EU Nr. 2 VOB/A ausgeschlossen, wenn eine Aufklärung ergibt, dass der Bieter an seinen Bedingungen festhalten möchte und damit tatsächlich von den Inhalten der Vergabeunterlagen abweichen will.

9. Vergabeunterlagen/ Vertragsbedingungen

Mit der Angebotsabgabe werden die im Angebotsassistenten (Workflowpunkte Vertragsbedingungen/Formulare und Produkte/Leistungen) hinterlegten und aufgeführten Vertragsbedingungen, die Leistungsbeschreibung sowie die VOB/B und die VOB/C, in der am Tage der Angebotseröffnung jeweils gültigen Fassung, Vertragsbestandteil. Die Rangfolge richtet sich nach §1 VOB/B.

Insbesondere sind die Bewerbungsbedingungen und die ergänzende Erklärung zur Angebotsabgabe zu beachten, die bereits mit Angebotsabgabe verbindlich gelten.

10. Bindefrist

Mit Abgabe des Angebots ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

11. Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen

Eine wissentlich unvollständige oder falsche Erklärung im Vergabeverfahren kann den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben.

12. Datenschutz

a) Verarbeitung personenbezogener Daten durch freiwillige Angabe:

Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben erfolgen freiwillig und sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

b) Qualifizierter Datenschutzhinweis:

Ein qualifizierter Datenschutzhinweis im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

c) Personenbezogene Daten Dritter:

Werden der Auftraggeberin personenbezogene Daten Dritter (z.B. von Mitarbeitern des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin) als Betroffene übermittelt, so ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen diesbezüglich eigenständig verantwortlich. Auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben ist hinzuweisen und der qualifizierte Datenschutzhinweis der Auftraggeberin ist den Betroffenen bekannt zu machen.

13. Form der Angebotsabgabe

Durch die elektronische Angebotsabgabe ist das Textformerfordernis gemäß § 126 b BGB erfüllt. Die Angebotsabgabe auf herkömmlichem vollständig schriftlichem Weg (Papierform) ist in diesem Verfahren nicht zugelassen.

Bei Rückfragen zur Bedienung der Software wenden Sie sich bitte an den Support der Firma Healy Hudson: Diesen erreichen Sie über die Schaltfläche/Funktion "Support aktivieren" in Ihrem Angebotsassistenten oder über die E-Mailadresse service-bieter@deutsche-evergabe.de. Die Angebotsunterlagen sind in der Eingabemaske im Bieterassistenten auszufüllen und bis zum Einreichungstermin über die Vergabepattform abzugeben. Die Angebotsfrist finden Sie unter Allgemeines > Termine. Um Angebote außerhalb des Vergabemanagementsystems elektronisch bearbeiten zu können, verwenden Sie bitte Ihre Kalkulationssoftware oder eines der im Internet kostenlos zur Verfügung gestellten AVA-Programme (z. B. unter www.heitker.de).

14. Kalkulation

Von den für die Beauftragung in Frage kommenden Bietern sind ausgefüllte Kalkulationsblätter 221 oder 222, nach ihrer Kalkulationsmethode, sowie zusätzlich 223 vor der Auftragserteilung zu übermitteln. Im Formblatt 223 sind alle Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzugliedern. Bis zu einer Angebotssumme von 50.000 € behält sich der Auftraggeber vor, nur ausgewählte Positionen im Formblatt 223 aufgliedern zu lassen. Die Nachforderung der Aufgliederung der Leistungen des/der Nachunternehmer(s) wird vorbehalten.

15a. Nachprüfungsstelle für nationale Verfahren nach VOB/A

Regierung von Mittelfranken

VOB-Stelle

Promenade 27, 91522 Ansbach

15b. Nachprüfungsbehörde für EU-weite Verfahren nach VOB/A

Vergabekammer Nordbayern

bei der Regierung von Mittelfranken

Promenade 27, 91522 Ansbach

16. Wichtige Bieterhinweise

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Änderungen der Ausschreibungsunterlagen zwingend zum Angebotsausschluss führen, auch wenn diese unabsichtlich oder unbewusst erfolgen.

Zu einer Änderung der Ausschreibungsunterlagen kann es beispielsweise durch Angebotserläuterungen, welche der Leistungsbeschreibung oder den Vertragsbedingungen widersprechen, kommen, ebenso durch Textergänzungen oder Eintragungen in die Vergabeunterlagen.

Eigene Vertragsbedingungen des Bieters (insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, unabhängig davon ob es sich um vorformulierte Geschäftsbedingungen oder Individualklauseln handelt) werden in keinem Fall Vertragsbestandteil. Darunter fallen beispielsweise auch Hinweise zum Zahlungsziel, zum Gerichtsstand oder die Erklärung von Eigentumsvorbehalten. Werden dennoch eigene Vertragsbedingungen mit dem Angebot eingereicht, wird die Auftraggeberin im Rahmen des rechtlich Zulässigen aufklären, ob es sich bei der Beifügung um ein Missverständnis oder ein Versehen handelt und inwieweit der Bieter an seinen Vertragsbedingungen festhalten will. Sieht der Bieter von seinen eigenen Vertragsbedingungen ab und erklärt, dass er an diesen nicht festhält und verbleibt nach deren Streichung ein dem maßgeblichen Inhalt der Vergabeunterlagen vollständig entsprechendes Angebot, erfolgt kein Ausschluss des Angebotes. Will der Bieter hingegen von seinen Vertragsbedingungen keinen Abstand nehmen, liegt eine gewollte Änderung der Vergabeunterlagen vor, die zum Angebotsausschluss führt.

Des weiteren können Angebote nicht gewertet werden, die nicht rechtzeitig vor dem Ende der Angebotsfrist im System eingestellt sind.

Geänderte Leistungen können nur im Rahmen von Nebenangeboten abgegeben werden, wenn diese ausdrücklich zugelassen sind. Um gewertet zu werden, müssen Nebenangebote als solche gekennzeichnet sein. Nebenangebote müssen gleichwertig zur ausgeschriebenen Leistung sein.

Die nachträgliche Änderung eines Angebots ist nicht möglich. Dies betrifft nicht nur die Angebotspreise, sondern z.B. auch Fabrikate, die Bauzeit oder den Umfang der Eigenleistung.

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", VOB Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“, DIN 1960 - Ausgabe 2019, Abschnitt 1.

1.1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters/Bewerbers Unklarheiten oder Widersprüche, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

1.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern/Bewerbern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen hat der Bieter/Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

1.3 Angebot

1.3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

1.3.2 Angebote/Anträge in Schriftform dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Bei schriftlicher Angebotsübermittlung ist das Angebot an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben; für das Angebot sind die Vordrucke der Vergabestelle zu verwenden. Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Die von der Vergabestelle verfassten Verdingungsunterlagen sind allein verbindlich, auch bei Abweichungen in Bezug auf den Text oder die Mengenangaben, zwischen der vom Bieter/Bewerber ausgedruckten Fassung und den Vergabeunterlagen der Vergabestelle.

1.3.3 Bei elektronischer Angebots-/Antragsübermittlung in Textform ist der Bieter/Bewerber und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln. Angebote in Textform dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

1.3.4 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind in Euro (Bruchteile in vollen Cent) ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Die Berechtigung zur Verrechnung ermäßigter Steuersätze ist mit dem Angebot nachzuweisen. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (z.B. Skonti) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

1.3.5 Die Auftraggeberin legt gem. § 16a Abs. 3 VOB/A fest, dass Preisangaben nicht nachgefordert werden.

1.3.6 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe im Zuge der Angebotsaufklärung gemäß § 15 VOB/A verlangt werden oder deren Vorlage gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A vorbehalten ist, sind zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

1.3.7 Soweit keine individuelle Frist gem. Ziff. 1.3.6 festgelegt ist, sind als Frist für die Vorlage von nachgeforderten Unterlagen gem. § 16a Abs. 4 VOB/A grundsätzlich sechs Kalendertage vorgesehen.

1.4. Datenschutz

- 1.4.1 Die von den Bietern/Bewerbern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben erfolgen freiwillig und sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.
- 1.4.2 Ein qualifizierter Datenschutzhinweis im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.
- 1.4.3. Werden der Auftraggeberin personenbezogene Daten Dritter (z.B. von Mitarbeitern des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin) als Betroffene übermittelt, so ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen diesbezüglich eigenständig verantwortlich. Auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben ist hinzuweisen und der qualifizierte Datenschutzhinweis der Auftraggeberin ist den Betroffenen bekannt zu machen.

1.5 Urkalkulation

Der Bieter/Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt u. U. auch für die Urkalkulation seiner Nachunternehmer. Die Nichtvorlage kann dazu führen, dass das Angebot ausgeschlossen wird.

1.6 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- in der festgelegt ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- in der festgelegt ist, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

1.7 Nebenangebote

- 1.7.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Sie müssen als solche gekennzeichnet sein, ihre Anzahl ist an der im dafür vorgesehenen Stelle aufzuführen.
- 1.7.2 Nebenangebote müssen qualitativ und quantitativ die durch die Leistungsbeschreibung vorgegebenen Mindestkriterien erfüllen. Sie müssen damit mindestens
 - die funktionalen Anforderungen und
 - die wirtschaftlichen Kriterien der ausgeschriebenen Lösung erfüllen, insbesondere Gebrauchstauglichkeit, Folgekosten, Lebensdauer.
 - Die Gleichwertigkeit ist mit dem Nebenangebot nachzuweisen.
- 1.7.3 Der Bieter/Bewerber hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 1.7.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 1.7.5 Nebenangebote, die den Nummern 1.7.1 bis 1.7.4 nicht entsprechen, können nicht gewertet werden.

1.8 Eignungsnachweis

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € netto für den Bieter/Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärung zur Eignung eine Abfrage aus dem Wettbewerbsregister (§ 6 Abs. 1 WReg) beim Bundeskartellamt durchführen.

Ein Bieter/Bewerber, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat vergleichbare Bescheinigungen der für ihn zuständigen Behörden oder Institutionen vorzulegen. Darüberhinaus ist – soweit zutreffend – die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)" ist auf Verlangen nachzuweisen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Preisermittlungen

- 1.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 1.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Der Auftragnehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast für die von ihm beanspruchte geänderte bzw. zusätzliche Vergütung. Es ist von ihm daher zu belegen, welche Mehr- und Minderkosten entstanden sind bzw. dass die Zusatzvergütung der Höhe nach aus der Kalkulation des Hauptvertrages abgeleitet ist. Dies umfasst erforderlichenfalls auch die Vorlage von Angeboten oder Rechnungen, welche der Kalkulation des hauptvertraglichen Preises und/oder des Nachtragspreises zugrunde liegen.
- 1.3 Die Nummern 1.1 und 1.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

2. Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies können je nach Art der Leistung insbesondere sein:

- Wetter, Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen und Bauteilen nach Zeit, Menge und Lieferanten,
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.
- Gründe von Abweichungen oder für die Änderung von bisher vorgesehenen Leistungen oder Zusätze dazu
- Etwaige Aufmaßvorgänge
- Anwesenheiten oder Abwesenheiten von Aufsichtspersonal (einschließlich Architekten und Ingenieure) sowie deren Weisungen

3. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4. Kündigung aus wichtigem Grund

Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist der Auftraggeber gemäß § 648 a BGB berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund kann z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers gleich. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. In diesen Fällen gelten § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 VOB/B entsprechend.

5. Wettbewerbsbeschränkungen

- 5.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Bruttoauftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4 VOB/B, bleiben unberührt.
- 5.2 Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen i.S.d. Ziffer 5.1 gelten insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über:
- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligungen oder andere Aufgaben, sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 24 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

6. Abrechnung

- 6.1 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 6.2 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 6.3 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

7. Preisnachlässe

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

8. Bauabrechnung mit DV-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit DV-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- 8.1 Rechenverfahren/DV-Programme:
Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere DV-Programme dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.
- 8.2 Vereinbarung:
Rechtzeitig vor Beginn der ersten Abrechnungsarbeiten (z.B. Aufmäße) sind, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), schriftlich zu vereinbaren:
- Art der Leistungserfassung (z.B. gemeinsame Aufmäße, gegebenenfalls Aufmaßtechnik, Entwurfsunterlagen),

- wenn eine Abrechnung nach Entwurfsunterlagen (Zeichnungen, Berechnungen) beabsichtigt ist; Festlegung, ob der Auftraggeber Unterlagen auf Datenträger zur Verfügung stellt,
- besondere geometrische Bedingungen (z.B. Profilabstände, Lage der Querprofile bei gekrümmter Achse, Behandlung von Böschungsausrundungen),
- Festlegung der Berechnungsabschnitte,
- Herkunft der Eingabedaten für die Messwertaufbereitung, für die Berechnung von Profilbegrenzungen und für die Mengenberechnung,
- Festlegung der zugrunde zulegenden REB-VB,
- wenn dem Auftraggeber die Eingabedaten auf Datenträger zu übergeben sind: DV-spezifische Einzelheiten zu den Datenträgern,
- gegebenenfalls Eingabe-Kapazitätsgrenzen, die je Rechenlauf bei der Leistungsberechnung einzuhalten sind.

8.3 Datenträger:

Sind dem Auftraggeber Eingabedaten auf Datenträgern zu liefern, so sind diese erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen.

8.4 Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

9. Rechnungen

- 9.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 9.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – gegebenenfalls abgekürzt – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 9.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) in Euro aufzustellen: der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 9.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

10. Stundenlohnarbeiten

Der Auftragnehmer hat für ausgeführte Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

11. Rechtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers als Arbeitgeber

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistung alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 Entg-TranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Verpflichtungen auf Verlangen durch die Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen. Bei einem Einsatz von Nach- oder Subunternehmern sind diese durch den Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten und haben die Einhaltung der Verpflichtungen in gleicher Weise auf Verlangen nachzuweisen.

Erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Erfüllung von Vertragsleistungen des Auftragnehmers eingesetzt sind, für tatsächlich geleistete Arbeit das ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Entgelt nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht, so hat der Auftragnehmer als sofort fällige Pflicht gegenüber dem Auftraggeber an alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die vorenthaltenen Entgelte zu zahlen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Kosten für Dolmetscherdienste sowie für anwaltliche Betreuung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erstatten und übliche Vorschüsse zu leisten. Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Mindestlohnpflichten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachzuweisen, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den ihnen tariflich zustehenden Lohn auch tatsächlich erhalten haben; dies kann z.B. durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Bis zum Nachweis der vollständigen Erfüllung der Mindestlohnpflichten ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen bis zu 5 % der Bruttoauftragssumme zurückzubehalten. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Nürnberg vorbehält, bei einem begründeten Verdacht von Verstößen gegen die genannten Verpflichtungen, die Zollbehörden hierüber in Kenntnis zu setzen.

12. Zahlungen

- 12.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos im Überweisungsverkehr in Euro geleistet.
- 12.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 12.3 Für Abschlagszahlungen i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B für eigens angefertigte und bereitgestellte Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, die noch nicht eingebaut sind, ist stets besondere Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft für den Zahlungsbetrag incl. Mehrwertsteuer zu leisten (Abschlagszahlungsbürgschaft).
- 12.4 Für sonstige Vorauszahlungen i.S.d. § 16 Abs. 2 VOB/B ist stets besondere Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft für den Zahlungsbetrag incl. Mehrwertsteuer zu leisten (Vorauszahlungsbürgschaft)

13. Überzahlungen

- 13.1 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs.3 BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.
- 13.2 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche des Auftraggebers beträgt acht Jahre, sie beginnt mit der Schlusszahlung.

14. Sicherheitsleistung

- 14.1 Soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde und die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche in Höhe von 5 Prozent der Bruttoauftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.

Bis zur Übergabe der Sicherheit für Mängelansprüche haftet die Sicherheit für Vertragserfüllung und Mängelansprüche auch für die Mängelansprüche des Auftraggebers nach der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers (kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelanspruchesicherheit).

- 14.2 Nach Abnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für Mängelansprüche bis auf 3 Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme, inkl. Umsatzsteuer) zuzüglich der voraussichtlichen Aufwendungen für die Beseitigung festgestellter Mängel verringert oder die Bürgschaft ausgetauscht wird.
- 14.3 Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind (§ 17 Abs.8 Nr.2 VOB/B). Soweit zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

15. Bürgschaften

- 15.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern des Auftraggebers entsprechen und zwar für

die Vertragserfüllung und Mängelansprüche	das Formblatt kombinierte „Vertragserfüllungs- und Mängelansprachebürgschaft“
die Mängelansprüche	das Formblatt „Mängelansprachebürgschaft“
vereinbarte Abschlagszahlungen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B	das Formblatt „Abschlagszahlungsbürgschaften“
vereinbarte Vorauszahlungen gemäß § 16 Abs.2 Nr.1 S.1 VOB/B	das Formblatt „Vorauszahlungsbürgschaften“

- 15.2 Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 17 Abs.4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag ist – soweit gesetzlich zulässig- Nürnberg.

- 15.3 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

- 15.4 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

16. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Re-

gung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Nürnberg.

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§-Angaben beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

Maßnahme: Mechanische Reinigung von Wärmetauscherflächen mit Ausbruch im Kalenderjahr 2027

Gewerk: Abbruch-/Strahlarbeiten

1. Ausführungsfristen (§ 5)

Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen am: 30.03.2027

1.2 Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen) am: 16.12.2027

Anmerkungen zur Bauzeit: LOS 1: KW 13/14 - 2027 (Linie 1) LOS 2: KW 25/26 - 2027 (Linie 2) LOS 3: KW 37/38 - 2027 (Linie 3) und 13.12. - 16.12.2027 (Zwischenreinigung an der Linie 2)

1.3 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs.1 sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn: Ja
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung: Ja
- folgende Einzelfristen werden als Vertragsfrist vereinbart:

Leistung	Datum
LOS 1 (Linie1): KW 13/14 - 2027	
LOS 2 (Linie 2). KW 25/26 - 2027	
LOS 3 (Linie3 und Zwischenreinigung an der Linie2): KW 37/38 - 2027 und 13. - 16.12.2027	

1.4 ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese neuen Fristen an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Fristen.

2. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

2.1 bei schuldhafter Überschreitung der als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen:

0.2 Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer). Bezugsgröße der Vertragsstrafe ist der Teil dieser Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 bei schuldhafter Überschreitung der Frist für die Vollendung der Leistung:

0.3 Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer).

2.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Nr. 2.2 genannten Prozentsatz des Teils der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.4 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

2.5 Die Vertragsstrafenvereinbarung gilt auch, wenn die Parteien neue Einzelfristen und/oder einen neuen Gesamtfertigstellungstermin vereinbaren. Sie bezieht sich dann auf die neu vereinbarten Termine. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich die Zwischentermine und/oder der Gesamtfertigstellungstermin gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B verschieben.

2.6 Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung, nicht gehöriger Erfüllung oder Verzug wird auf eine verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3. Zahlung (§ 16)

3.1 Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 S.2 auf Tage verlängert.

3.2 Die Frist für den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Abs.5 Nr. 3 S.3 wird auf Tage verlängert.

4. Sicherheitsleistung (§ 17)

Bei Aufträgen über 250.000 Euro netto ist Sicherheit für die Vertragserfüllung sowie für Mängelansprüche zu leisten und zwar in Höhe von: **5 Prozent** der Bruttoauftragssumme (ohne Nachträge)

5. Mängelansprüche

Für folgende Leistungen, für die die Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 4 Nr.1 VOB/B nicht gelten soll, beträgt die Mängelanspruchsfrist für:

Leistung Mängelanspruchsfrist in Jahren

6. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Zusatz für Revisionsarbeiten (Montage/Reparatur etc.) in der Müllverbrennungsanlage Nürnberg (MVA) unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 VOB/B: Die Verpflichtung aus den gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften (Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetz, etc.) trifft in erster Linie den Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer in eigener Verantwortung gegenüber seinen Beschäftigten. Die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit in der MVA darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann bis zu 10 Stunden betragen, wenn der Auftragnehmer für seine Arbeitnehmer einen entsprechenden Ausgleich innerhalb von 6 Monaten oder 24 Wochen vornimmt.

ERGÄNZENDE ERKLÄRUNGEN ZUR ANGEBOTSABGABE

Ich/Wir biete/n die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an. Bei den angebotenen Preisen handelt es sich um Festpreise.

Die nachfolgend aufgeführten Erklärungen gelten mit Angebotsabgabe als erteilt.

1. Vertragliche Grundlage

- 1.1 Meinem / Unserem Angebot liegen die im Angebotsassistenten (Workflowpunkte Vertragsbedingungen/ Formulare und Produkte/Leistungen) hinterlegten und aufgeführten Vertragsbedingungen, die Leistungsbeschreibung, die VOB/B und die VOB/C in der am Tage der Angebotseröffnung gültigen Fassung zu Grunde.
- 1.2 Die Rangfolge richtet sich nach § 1 VOB/B.

2. Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern

- 2.1 Für den angegebenen Umfang der Weitervergabe gilt die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers mit Vertragsabschluss als erteilt. Mir/Uns ist bekannt, dass nach Vertragsabschluss mit dieser Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nur in begründeten Ausnahmefällen zu rechnen ist.
- 2.2 Mir/Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung dieser Erklärung meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb haben kann.
- 2.3 Zum Umfang der Eigenausführung wird auf die Angabe zum Einsatz von Nachunternehmern verwiesen. Ich/wir werde(n) die Leistungen, die ich/wir nicht in der/den Nachunternehmerliste(n) angegeben habe(n), im eigenen Betrieb ausführen.

3. Einhaltung der tarifvertraglichen und sozialrechtlichen Bestimmungen

- 3.1 Mit Angebotsabgabe verpflichte(n) ich/wir mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohnтарifen zu entlohnen. Gleiches gilt für meine/unsere Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein/unser Unternehmen anzuwenden sind.
- 3.2 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse anzuwendenden Recht zu entrichten sind.
- 3.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnung zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.
- 3.4 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.
- 3.5 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleichlautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.
- 3.6 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den obigen Verpflichtungen erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25.000

Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250.000 Euro, zu zahlen.

- 3.7 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer sich mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den obigen Verpflichtungen erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25.000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250.000 Euro, zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zu Grunde liegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.

4. Wissentlich unvollständige oder falsche Erklärung

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich unvollständige oder falsche Erklärung im Vergabeverfahren meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

5. Änderungen im Vergabeverfahren

Die mir/uns zugegangenen Änderungen im Vergabeverfahren sind Gegenstand meines/unseres Angebotes. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg

Rechtsamt Abteilung 3-VMN

Bauhof 9

90402 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 – 4831

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg

Behördlicher Datenschutz

Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Durchführung von Vergabeverfahren, insb.:
 - Bereitstellen von Vergabeunterlagen
 - Beantwortung von Bieterfragen
 - Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
 - Abfrage und Überprüfung der Eignung
 - Erfüllen vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen
- Pflege einer Bieterkartei
- Dokumenten- und Vertragsmanagement
- Vertragsabwicklung
- Führen sachdienlicher Kommunikation

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben b, c und e DSGVO sowie Art. 4 Absatz 1 BayDSG.

Weitergabe von Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich – weitergegeben an:

- Bundesamt für Justiz zur Einholung von GZR-Auskünften gem. § 150a GewO
- Bundeszollverwaltung zur Einholung von Auskünften betreffend Eignung/Vorliegen von Ausschlussgründen
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung bewachungsrechtlicher Voraussetzungen
- Sachbearbeiter der Stadt Nürnberg zur sachdienlichen Kommunikation
- Teilnehmer an Vergabeverfahren zur Information über die Vergabeentscheidung

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung. Bei Übermittlung in Drittländer = Nicht-EU bitte mit der/dem Datenschutzbeauftragten Kontakt aufnehmen.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.

Bei europaweiten Ausschreibungen sind gem. § 8 Abs. 4 VgV für Liefer- und Dienstleistungen bzw. § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 Abs. 4 VgV für Bauleistungen die Vergabeunterlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags/ der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags.

Bei nationalen Ausschreibungen sind gem. § 6 UVgO für Liefer- und Dienstleistungen die Vergabeunterlagen mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen deren Auftragswert 25.000 € ohne USt. bzw. bei Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 € ohne USt. übersteigt, sind die in § 20 Abs. 3 VOB/A genannten Informationen sechs Monate vorzuhalten, § 20 Abs. 3 Satz 2 VOB/A.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach den oben genannten Rechtsgrundlagen sind die Daten für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen erforderlich. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann das Vergabeverfahren möglicherweise nicht erfolgreich durchgeführt und/oder der Vertrag nicht abgeschlossen und abgewickelt werden.

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Aufnahme in eine Bieterkartei

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Rechtsamt Abteilung 3-VMN
Bauhof 9
90402 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 4831

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Pflege einer Bieterkartei
- Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
- Abfrage und Überprüfung der Eignung
- Berücksichtigung in Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- Führen sachdienlicher Kommunikation

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Unterabsatz 1 Buchstabe b DSGVO.

Weitergabe von Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich – weitergegeben an:

- Bundesamt für Justiz zur Einholung von GZR-Auskünften gem. § 150a GewO
- Bundeszollverwaltung zur Einholung von Auskünften betreffend Eignung/Vorliegen von Ausschlussgründen
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung bewachungsrechtlicher Voraussetzungen
- Sachbearbeiter der Stadt Nürnberg zur sachdienlichen Kommunikation

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung. Bei Übermittlung in Drittländer = Nicht-EU bitte mit DSB Kontakt aufnehmen.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, bis Sie uns von dem Wunsch, aus der Bieterkartei entfernt zu werden, in Kenntnis setzen. Personenbezogene Daten in Unterlagen aus Anlass der Aufnahme in die Bieterkartei (z.B. im Rahmen der Eignungsprüfung) werden so

lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen zukünftigen Vertragsschluss erforderlich. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten können Sie bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nicht berücksichtigt werden.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.

Fremdfirmenordnung der Müllverbrennungsanlage Nürnberg (MVA)

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN) erläßt für das Arbeiten von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage die folgende Fremdfirmenordnung. Die Fremdfirmenverordnung wird als „Teil A 2“ in die Anlagendokumentation der Müllverbrennungsanlage aufgenommen.

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Zur leichten Lesbarkeit wird im Vorschriftentext auf die geschlechtliche Differenzierung verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6.5	Zustand und Reinigung der Baustellenbereiche
1.1	Geltungsbereich	6.6	Unterweisung
1.2	Ansprechpartner	6.7	Kenntnisnahme der örtlichen Gegebenheiten
2	Begriffe	6.8	Freigabe der Arbeiten durch ASN, Arbeitsauftrag
3	Kommunikation	6.9	Versorgung
3.1	Telefonanlagen	6.10	Benutzung von Krananlagen
3.2	Wichtige Telefonnummern	7	Arbeitssicherheit
3.3	Meldung von besonderen Ereignissen	7.1	Arbeitssicherheit auf der Baustelle bzw. im Arbeitsbereich
3.4	Maßnahmen bei Notfällen und Unfällen	7.2	Gefahrstoffe
3.5	Unfallmeldung, Meldeumfang	8	Brandschutz
4	Verhaltensregeln	8.1	Brandschutz, Vorbeugung
4.1	Hausrecht	8.2	Rauchabzüge, Entrauchungskappen
4.2	Schilder und Absperrungen	8.3	Flucht- und Rettungswege allgemein, Zufahrt Feuerwehr
4.3	An- und Abmeldung	8.4	Fluchtwege in der MVA
4.4	Regeln zum Aufenthalt und Arbeiten in der MVA	8.5	Brand melden, Alarm Auslösen
5	Fahrzeugverkehr	8.6	Verhalten bei Alarm
5.1	Verkehr mit Fahrzeugen, Regeln und Gefahren	8.7	Brandbekämpfung
5.2	Parkplätze	9	Umweltschutz
5.3	Gabelstapler und Radlader	9.1	Gewässerschutz
6	Baustellenbereiche / Arbeitsbereiche	9.2	Emissionsschutz
6.1	Baustellenbereiche und Arbeitsbereiche	9.3	Abfalltrennung, -verwertung bzw. -entsorgung
6.2	Baustellen- bzw. Arbeitsbereichsausstattung	10	Anhänge
6.3	Zuständigkeit, Koordination, Zusammenarbeit		
6.4	Baustellenpläne		

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

- (1) Die Fremdfirmenordnung dient insbesondere der Arbeitssicherheit der Beschäftigten der Auftragnehmer und des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg.
- (2) Sie gilt für Arbeiten im Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage Nürnberg, Hintere Marktsstraße 4, sowie im Betriebshof des ASN Hintere Marktsstraße 4 und Am Pferdemarkt 23 bis 27 bei allen Instandhaltungs- oder Bauarbeiten, die eine Fremdfirma selbstständig durchführt.
- (3) Die Fremdfirmenordnung gilt auch für die Nachunternehmer, soweit sie in der MVA liefern oder dort tätig sind.
- (4) Sie wird dem Auftragnehmer mit dem Vertrag bzw. den Ausschreibungsunterlagen zugesandt und dem Aufsichtsführenden des Auftragnehmers beim Arbeitsbeginn ausgehändigt.

1.2 Ansprechpartner

- (1) Für jede durchzuführende Instandhaltungs-, Umbau- oder Neubaumaßnahme wird von ASN ein Ansprechpartner für die Arbeiten des Auftragnehmers benannt.

2 Begriffe

- (1) Fremdfirmenbaustelle ist der Ort eines Bauvorhabens nach BaustellV oder einer Instandhaltungsmaßnahme mit mehreren beteiligten Firmen bzw. Organisationen, die durch eine Fremdfirma gemäß GUV-V A1 §6 koordiniert wird
- (2) Arbeitsbereich ist der Bereich, in dem ein Auftragnehmer tätig ist und der gemäß GUV-V A1 §6 von ASN koordiniert wird.
- (3) Baustelle ist ein allgemeiner Begriff für eine Fremdfirmenbaustelle oder einen Arbeitsbereich
- (4) Baustellenbereich ist der örtliche Bereich einer Baustelle
- (5) Auftragnehmer (AN) ist die zur Durchführung von Revisionsarbeiten, Reparaturen, Prüfungen,

gen, Bauarbeiten etc. beauftragte Firma oder Organisation

- (6) Aufsichtsführender des AN ist der in der MVA bzw. im ASN-Gelände anwesende verantwortliche Mitarbeiter des AN
- (7) ASN, Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg
- (8) MVA, Müllverbrennungsanlage des ASN
- (9) Meister ist der für den jeweiligen Auftragnehmer zuständiger Ansprechpartner des ASN, in den meisten Fällen aus der Organisationseinheit Instandhaltung ASN/E-I
- (10) Freigabeverfahren ist das formelle Verfahren zum Freischalten und Stilllegen bzw. zum Erteilen einer Arbeitserlaubnis von Anlagenteilen der MVA, um ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen
- (11) Betriebsfremde Personen sind in der MVA anwesende Personen, die nicht Beschäftigte des ASN sind oder dort Abfälle anliefern, in der Regel Fremdfirmenbeschäftigte oder Besucher

3 Kommunikation

3.1 Telefonanlagen

- (1) In der Müllverbrennungsanlage sind getrennte Telefonanlagen vorhanden:

3.1.1 Haustelefone:

- (1) Die Haustelefonanlage ist ein auf die Müllverbrennungsanlage begrenztes internes Telefonnetz mit vielen allgemein zugänglichen Apparaten in den Anlagen und den Treppenhäusern, sowie der Schaltwarte und den technischen Büros. Feuerwehr, Polizei oder Rettungsdienst können in diesem Netz nicht angerufen werden. Diesbezügliche Meldungen werden in der Schaltwarte abgesetzt.

3.1.2 Städtische Telefonanlage:

- (1) Von allen Telefonapparate des innerstädtischen Telefonnetzes kann die Feuerwehr und der Rettungsdienst, sowie der Schichtleiter erreicht werden.
- (2) Aus dem öffentlichen Netz können die Telefone mit der Vorwahl (0911) 231 – xxxx erreicht werden

3.2 Wichtige Telefonnummern

Teilnehmer	Städtische Telefonanlage	Haustelefon
Feuerwehr, Rettungsdienst	0-112 oder 7777 über Schichtleiter	700 über Schaltwarte
Schaltwarte	7772	700
Waaghaus	7800	208
Schichtleiter	7777	700
Verwaltung	7700	100
Fremdfirmensozialräume	--	210

3.3 Meldung von besonderen Ereignissen

- (1) Jeder Anwesende meldet folgende Ereignisse sofort dem Schichtleiter oder einem Anlagenfahrer in der Schaltwarte:
 - Feuer, Explosionen
 - Unfälle mit Verletzten
 - Sturz von Personen in den Müllbunker
 - nicht bestimmungsgemäßes Freisetzen von Stoffen aus der Anlage (Rauchgas, Dampf, Betriebsmittel, Reststoffe, wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten)
 - außergewöhnliche Emissionen mit Außenwirkung (Geruch, Abgase, Lärm...)
 - unbefugtes Betreten des Betriebsgeländes, Einbruch

3.4 Maßnahmen bei Notfällen und Unfällen

- (1) Maßnahmen:
 - Verletzte retten, dabei eigene Gefährdung vermeiden.
 - Schaltwarte oder Schichtleiter informieren und Hilfe anfordern.
 - Verletzungen - auch wenn sie unbedeutend erscheinen - müssen fachgerecht behandelt werden. Zur Erstversorgung von Verletzungen steht in der MVA Verbandmaterial zur Verfügung. Weiterhin ist in der Müllverbrennungsanlage grundsätzlich ein Ersthelfer anwesend.
- (2) Die Aufbewahrungsorte von Verbandkästen und die Liste der Ersthelfer sind in Betriebsanweisungen beschrieben, Aushänge befinden sich in der Schaltwarte und im Pausenraum.
- (3) Die Benutzung der Verbandkästen sowie alle Verletzungen von Beschäftigten während der Arbeitszeit sind in den Verbandbüchern schriftlich festzuhalten, wenn nicht bereits ein Unfallmeldebogen angelegt wurde; die ausgefüllten Vordrucke sind an die Meister weiterzuleiten.
- (4) Im Zweifel über die richtige, fachgerechte und abschließende Erstversorgung von Verletzungen ist der Rettungsdienst anzufordern.
- (5) Ein über die Rettung aus einem Gefahrenbereich hinausgehender Transport von Personen mit bereitstehenden Tragen soll nur nach Anweisung durch einen Arzt oder einen Sanitäter erfolgen.

3.5 Unfallmeldung, Meldeumfang:

- (1) Inhalte der Meldung:
 - Firmenname
 - Was ist passiert?
 - Wo ist es passiert?
 - Anzahl der Verletzten und Art der Verletzung(en)?
 - Wurden bereits Einsatz- bzw. Rettungskräfte alarmiert?
- (2) Weitere Informationen zu Meldungen von Bränden und Verhaltensregeln bei Brandalarm sind im Kap. 7. zu finden.

4 Verhaltensregeln

4.1 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Betriebsleiter der MVA aus. Er kann seine Befugnis auf Betriebspersonal der MVA übertragen.
- (2) Im Einzelfall können der Betriebsleiter der MVA oder von ihm beauftragte Personen besondere Anordnungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines störungsfreien, ordnungsgemäßen und sicheren Betriebsablaufes treffen.

4.2 Schilder und Absperrungen

- (1) Alle auf dem Betriebsgelände vorhandenen Absperrungen sowie Hinweis-, Gebots- oder Verbotsschilder sind zu beachten. Schilder oder Absperrungen dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder verändert werden.
- (2) Dies gilt sowohl für dauerhaft angebracht als auch für vorübergehend angebrachte Schilder, Hinweise und Absperrungen.

4.3 An- und Abmeldung

- (1) Beschäftigte des AN melden sich vor Betreten der MVA während der Öffnungszeiten beim Betriebspersonal der MVA an der Waage in der Hauptzufahrt oder sonst über die an den Eingängen installierten Gegensprechanlagen.
- (2) Alle Beschäftigten des AN müssen vor der Arbeitsaufnahme schriftlich unter Angabe von Vorname, Name und Firmenzugehörigkeit an der Schaltwarte der MVA (Betriebsgebäude + 6 m) gemeldet werden. Hierzu stellt ASN dort entsprechende Formblätter zur Verfügung. Der Aufsichtsführende des AN in der MVA ist dabei unter Angabe seiner mobilen Telefonnummer, unter der er während der Arbeiten zu erreichen ist, zu benennen. Vom ihm sind der Beginn der Anwesenheit aller seiner Beschäftigten in der MVA in das Formblatt einzutragen.
- (3) Alle Beschäftigten des AN müssen am Helm oder an der Arbeitskleidung ein deutlich

sichtbares einheitliches Firmenzeichen tragen. Eine Überprüfung von Personalien und Firmenzugehörigkeit bleibt dem ASN auf dem Betriebsgelände der MVA jederzeit unbenommen.

- (4) Vor dem Verlassen der Anlage trägt der Aufsichtsführende des AN das Ende der Anwesenheit seiner einzelnen Beschäftigten ein.

4.4 Regeln zum Aufenthalt und Arbeiten in der MVA

- (1) Das Wegnehmen (Mitnahme), die Verteilung und die Veräußerung von angelieferten Abfällen sind verboten.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit und zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sind vom AN einzuhalten. Falls Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit notwendig wird, sind nach vorausgegangener Information der Betriebsleitung der MVA alle erforderlichen Genehmigungen vom AN einzuholen.
- (3) Für alle Beschäftigten des AN gilt während der Arbeitszeit ein generelles Alkoholverbot. Sie sind verpflichtet, beim Konsum von Alkohol oder ähnlich wirkenden Medikamenten und Drogen außerhalb der Arbeitszeit sicher zu stellen, dass bei ihnen zu Beginn und während der Arbeitszeit keine hierdurch bedingte Einschränkung der beruflichen Leistungsfähigkeit und Einsatzfähigkeit auftreten.
- (4) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der MVA ist den Beschäftigten des AN nur zur Ausführung von Arbeiten gestattet und außerhalb der Arbeitszeit grundsätzlich verboten.
- (5) Fotografieren ist nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung des Auftraggebers gestattet.
- (6) Der Aufenthalt außerhalb der Baustellenbereiche in nicht zur Benutzung freigegebenen Betriebsgebäuden, Werkstätten, Büro-, Lager- und Sozialräumen der MVA ist für Beschäftigte des AN nur nach vorheriger Absprache mit ASN gestattet. Insbesondere ist das Betreten der Gleisanlagen nicht erlaubt.
- (7) Das Übernachten auf dem Betriebsgelände der MVA ist verboten. BA 14AAA1000
- (8) Schlüssel für Gebäude, und Einrichtungen der MVA können bei begründetem Bedarf ausgegeben werden.
- (9) Türen und Tore ohne automatisch wirkende Steuerung sind grundsätzlich geschlossen zu halten. (10) Telefonanlagen und sonstige Einrichtungen zur Verständigung auf der Baustelle muß der AN auf eigene Rechnung installieren. Über die Art der Ausführung und den Betrieb von Kommunikationsanlagen (Telefonanschlüsse, Funkgeräte) des AN ist mit dem ASN eine Abstimmung zu treffen.

Telefongespräche im öffentlichen Netz dürfen grundsätzlich nicht von Telefonanschlüssen der Stadt Nürnberg geführt werden.

- (11) Für die Instandhaltung, Reparatur und Wartung von Maschinen und Anlagen, Druckbehältern, Dampfkesseln, Dampf-, Speisewasser- und anderen medium führenden Leitungen sowie für Silos, Behälter und Reaktoren ist das dafür in der MVA vorgeschriebene Freigabeverfahren durchzuführen (weiteres siehe dazu Kap. 5.8).
- (12) Das Betreten von elektrischen Schaltanlagen oder elektrischer Betriebsräume ist untersagt. Ausnahmen gelten nur für den Fall eines entsprechenden Arbeitsauftrages nach Absprache mit dem ASN. Für Arbeiten an diesen Anlagen sind die in der Müllverbrennungsanlage vorgeschriebenen Verfahren zur elektrischen Freischaltung durchzuführen.
- (13) Die beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, von sich aus geeignete und wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Baustellenbereiche und der zugewiesenen Sozialbereiche vor Missbrauch, Beschädigung und Diebstahl von persönlichem oder Firmeneigentum, Montagematerial oder Werkzeugen zu treffen. Der ASN haftet nicht für entstandene Schäden. Werden Beschädigungen oder Diebstähle festgestellt, ist ASN unverzüglich zu informieren.
- (14) Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z.B. Wandhydranten und Feuerlöschschläuche) und Personenrettung im Bereich der MVA dürfen ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Jeder Gebrauch ist der Betriebsleitung der MVA unverzüglich mitzuteilen.
- (15) Regelungen zur Arbeitssicherheit sind im Kap. 6 zu finden.

5 Fahrzeugverkehr

5.1 Verkehr mit Fahrzeugen, Regeln und Gefahren

- (1) Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung sinngemäß. Verkehrszeichen, Ampeln, Schilder, Absperrungen und Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten.
- (2) Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.
- (3) Die im Bereich der Waagen auf der Fahrbahn installierten Geschwindigkeitshemmer und die Waagen selbst dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit überfahren werden. Das Betriebsgelände ist Industriegebiet, Schienenfahrzeuge im Gleisbereich haben Vorrang.

- (4) Im gesamten Betriebsgelände – auch in Gebäuden – ist auf rangierende bzw. rückwärts-fahrende Fahrzeuge, auflaufende Ladetätigkeiten, auf innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr (z.B. mit Gabelstaplern), sowie auf Fußgänger auf der Fahrbahn besondere Rücksicht zu nehmen.
- (5) Verkehrsflächen können im gesamten Betriebsgelände - auch in Gebäuden - betriebsbedingt nass oder verschmutzt sein. Die Fahrweise ist den gegebenen Bedingungen anzupassen.
- (6) Die Zufahrt zur Arbeits- bzw. Baustelle erfolgt über die Hauptzufahrt der MVA (Hintere Marktstraße 4 in 90441 Nürnberg). Das Befahren des Grundstückes der MVA mit Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Verkehrswegen gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.
- (7) Der Verkehr auf dem Betriebsgelände der MVA darf durch die Arbeiten des AN grundsätzlich nicht behindert werden.

5.2 Parkplätze

- (1) Es dürfen nur die ausgewiesenen Parkflächen benützt werden (Anhang). Das Parken im Betriebsgelände erfolgt auf eigene Gefahr, ein Winterdienst findet auf den Parkplätzen und den Zufahrten nicht durchgehend statt. ASN haftet nur für Schäden, die nachweislich von ASN-Beschäftigten oder beauftragten Fremdfirmen bei Erfüllung ihrer Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Ein Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Geschädigte den Schaden nicht unverzüglich ASN anzeigt.
- (2) Für das Abhandenkommen des Kraftfahrzeuges, des Zubehörs sowie von Gegenständen in oder an den Kraftfahrzeugen wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Bei Behinderung des Betriebsablaufes der MVA durch geparkte Fahrzeuge werden diese kostenpflichtig für den Fahrzeughalter unter Ausschluss jeglicher Haftung entfernt.
- (4) Das Parken von Montage- und Werkstattfahrzeugen ist nur in Absprache mit dem zuständigen Meister gestattet. Nach erfolgter Be- oder Entladung ist das Fahrzeug auf einen regulären Parkplatz zu fahren.

5.3 Gabelstapler und Radlader

- (1) Gabelstapler und Radlader dürfen nur von ausgebildetem, auf das jeweilige Gerät ausgewiesenem und schriftlich beauftragtem Personal oder der fallweise erteilten Einzelanweisungen der Meister entsprechend der dafür geltenden Betriebsanweisungen bedient werden.

- (2) Zur Warnung vor Gabelstaplerverkehr mit Grobstoffmulden ist im Kesselhaus +/- 0 m eine Blitzlichtwarnanlage installiert.
- (3) Während der Schlackeverladung in der Schlackelagerhalle dürfen sich im Operationsbereich des Radladers keine Personen aufhalten.

6 Baustellenbereiche / Arbeitsbereiche

6.1 Baustellenbereiche und Arbeitsbereiche

- (1) Bei einzelnen Instandhaltungsmaßnahmen kann die Koordination gemäß der Arbeitssicherheitsvorschrift GUV-V A1 §6 oder der Baustellenverordnung §3 auf eine Fremdfirma übertragen werden. Hierbei werden der Bereich der Arbeiten, der dazugehörige Gefahrenbereich, die Lagerplätze und sonstige im Einzelfall vorgesehene Örtlichkeiten in Plänen schriftlich dokumentiert (sog. „Fremdfirmenbaustellenbereich“).
- (2) Die Fremdfirma erhält von ASN alle relevanten Informationen zu Arbeitssicherheit, Freigabeverfahren etc. Die Fremdfirmenbaustellenbereiche werden in den Plänen dargestellt, sind vor Ort deutlich gekennzeichnet oder abgesperrt und dürfen nicht ohne Rücksprache bzw. Erlaubnis des Koordinators der Fremdfirma betreten werden. OHB
- (3) Tätigkeitsbereiche von Fremdfirmen, die ASN koordiniert, werden im weiteren hier „Arbeitsbereiche“ genannt. Als allgemeiner Überbegriff wird das Wort „Baustelle“ verwendet.

6.2 Baustellen- bzw. Arbeitsbereichsausstattung

- (1) Die Fremdfirmenbaustelle wird vom übrigen Betrieb deutlich abgegrenzt (Schilder, Markierungen und wirksame Absperrungen). Die mit der Koordination beauftragten Unternehmen sind dafür verantwortlich, dass der Bereich der Bau- und Montagestellen so eingerichtet und gesichert ist, dass eine Gefährdung eigener Mitarbeiter, Mitarbeiter der MVA oder Dritter ausgeschlossen ist. BaustO
- (2) Bei Gefährdungen von Mitarbeitern der MVA oder dritten sind auch Arbeitsbereiche wirksam abzusperren.

6.3 Zuständigkeit, Koordination, Zusammenarbeit

- (1) Im Fremdfirmenbaustellenbereich obliegt es der beauftragten Fremdfirma während der Arbeitsausführung die Durchführung aller vorgeschriebenen Maßnahmen zu Arbeitssi-

cherheit und Gesundheitsschutz und bezüglich der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber Firmen/Organisationen an den von der Maßnahme unmittelbar oder mittelbar betroffenen Arbeitsplätzen (Koordination, gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz) zu organisieren.

- (2) Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Femdfirmenbaustellenbereich geht auf eine Fremdfirma über, in der Regel auf die Person des Aufsichtsführenden, über.
- (3) Der laufende Betrieb der MVA und gleichzeitig auszuführende Bau-, Demontage- und Montagearbeiten verschiedener Firmen/Organisationen auf dem Betriebsgelände der MVA müssen ohne gegenseitige Gefährdung und ohne Gefährdung Dritter durchgeführt werden.
- (4) Die beauftragten Unternehmen und alle auf dem Betriebsgelände der MVA beschäftigten Personen müssen von sich aus alles tun, um einen unfall- und gefahrungsfreien Ablauf im Zusammenwirken mit anderen Firmen und der MVA zu erreichen.

6.4 Baustellenpläne

6.4.1 Lageplan Femdfirmenbaustellenbereich

- (1) Die Femdfirmenbaustellen - und Lagerbereiche, sowie evt. Aufstellungsorte von Material oder Mannschaftscontainern sind in einem Lageplan des gesamten Betriebsgeländes gekennzeichnet. Sie werden von ASN vorab zur Verfügung gestellt.

6.4.2 Plan der Revisionsflächen

- (1) In diesen Plänen sind zum Beginn der Arbeiten die Revisionsbereiche, in denen der AN für die Koordination zuständig ist, und die Arbeits- und Verkehrsflächen in den verschiedenen Ebenen beschrieben.
- (2) Der Plan wird im Bereich der Schaltwarte der MVA sowie im Bereich der Sozialeinrichtungen (Aufenthaltsräume) der Baustelle für alle Beschäftigten einsehbar zum Aushang gebracht. Er dient als Grundlage für die Unterweisung der Beschäftigten des ASN und des AN vor Beginn der Arbeiten.

6.4.3 Baustelleneinrichtungsplan

- (1) Der Baustelleneinrichtungsplan wird vom AN erstellt und aktualisiert, bei Bedarf wird er von ASN angefordert.
- (2) Die zur Benutzung durch beauftragte Unternehmen vorgesehenen Verkehrsflächen und die den Beschäftigten beauftragter Unter-

nehmen zugewiesenen Parkflächen sind darin besonders gekennzeichnet.

6.5 Zustand und Reinigung der Baustellenbereiche

- (1) Der AN übernimmt zu Beginn der Arbeiten die zugewiesenen Baustellenbereiche vom ASN in eigene Verantwortung.
- (2) Dem AN obliegt die Reinhaltung der Baustellenbereiche. Die Baustelleneinrichtungsfläche, die Arbeitsorte und alle benutzten Verkehrswege sind stets sauber zu halten. Verschmutzungen beseitigt der AN unverzüglich, bei Bedarf sind auf Anforderung des ASN auch Zwischenreinigungen – vor allem von Verkehrswegen – auszuführen.
- (3) Bei mehrtägigen Arbeiten ist der Baustellen- bzw. Arbeitsbereich arbeitstäglich zu reinigen.
- (4) Der AN übergibt nach Abschluss der Arbeiten vor Verlassen der Baustelle die Baustellenbereiche in schadenfreiem, gereinigtem Zustand. Oberflächen (z.B. Bodenbeläge, Grünflächen) sind vom AN wiederherzustellen.
- (5) Lager dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit ASN auf den zugewiesenen Flächen errichtet werden. Dabei sind vom AN alle einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.
- (6) Unterkünfte, Sanitär-, und Bürocontainer sowie Material- und Lagercontainer dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit ASN auf zugewiesenen Flächen errichtet werden. Die bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
- (7) Die Änderung bzw. Beseitigung vorhandener Einrichtungen der MVA (Zäune, Grundstücks- und Verkehrsflächen, Absperrungen, Schutzeinrichtungen etc.) ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des ASN im Einzelfall erlaubt. Alle entfernten bzw. veränderten Einrichtungen der MVA müssen nach Beendigung der Arbeiten vom AN wieder in den Originalzustand versetzt werden.
- (8) Alle für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Hebezeuge, Beleuchtung) stellt der AN, er ist verantwortlich für deren ordnungsgemäße und sichere Bereitstellung und Benutzung.
- (9) Der Einsatz von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten und für das zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen muss mit ASN vorab abgestimmt werden. Verkehrsflächen und die Zugänglichkeit von Arbeitsorten an Anlagen der MVA dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Die Arbeitsmittel sind vom AN entsprechend allen einschlägigen Vorschriften zu errichten, zu prüfen und zu benutzen. Insbesondere müssen dabei die Anforderungen der Unfallverhütungsvor-

schriften und der Betriebssicherheitsverordnung beachtet werden.

6.6 Unterweisung

- (1) Dem AN obliegt während der Bauausführung die Durchführung der dafür erforderlichen Unterweisungen für alle seine Beschäftigten. Über die speziellen, in der MVA geltenden Maßgaben und Arbeitsverfahren werden die Verantwortlichen des AN vor Ausführung der Arbeiten durch den ASN unterrichtet.

6.7 Kenntnisnahme der örtlichen Gegebenheiten

- (1) Die Beschäftigten des AN haben sich mit den örtlichen Gegebenheiten - speziell mit den Gegebenheiten des Tätigkeitsortes - vertraut zu machen. Hierzu sind insbesondere die Fluchtwege aus dem Anlagenbereich, die Aufbewahrungsorte von Mitteln zur Brandbekämpfung und die Anbringungs-orte von Telefonapparaten zu zählen. Jeder Mitarbeiter der Fremdfirma muss in der Lage sein, auf schnellstmöglichen Weg die Schaltwarte der MVA zu finden.
- (2) Sollten über diese Inhalte nach der Einweisung des Aufsichtsführenden noch Unklarheiten oder offene Fragen bestehen, ist der Meister zu Rate zu ziehen.

6.8 Freigabe der Arbeiten durch ASN, Arbeitsauftrag

- (1) Mit der Arbeitsaufnahme darf erst begonnen werden, nachdem der dafür zuständige Meister die Arbeitsstelle, die Baustelle, bzw. den Baustellenbereich, freigegeben hat.
- (2) Der AN wird über das in der MVA eingeführte Freigabeverfahren unterwiesen. Dieses Freigabeverfahren ist von allen Beschäftigten einzuhalten.
- (3) Die Freigabe einer Instandhaltungsmaßnahme wird mit dem Formular „Arbeitsauftrag - extern“, gegebenenfalls in Verbindung mit einer separat erteilten „Heiðarbeitserlaubnis“ für z. B. thermische Trennverfahren oder Schweißarbeiten, in der Regel durch den Meister erteilt.
- (4) Voraussetzungen für die Arbeitsaufnahme durch den AN sind:
 - die Belehrung und Einweisung des Aufsichtsführenden des AN wurde durchgeführt (Ziffer 5 des Arbeitsauftrags)
 - die Erlaubnis zum Ausführen der Arbeiten wurde durch den Meister erteilt (Ausführungs-erlaubnis)
- (5) Spezielle Festlegungen zur Arbeitssicherheit und Hinweise zu spezifischen Gefahren sind in einem „Beiblatt Arbeitssicherheit“ dokumentiert, das zum Arbeitsauftrag gehört und

vom Aufsichtsführenden des AN als verbindlich mit Unterschrift zur Kenntnis genommen wird.

- (6) Nach Abschluß der Arbeiten wird im Arbeitsauftrag unter Ziffer 7 die Durchführung der Arbeiten durch den AN und den Meister bestätigt.

6.9 Versorgung

- (1) Strom, Wasser und Druckluft kann für die Durchführung der Maßnahme im Rahmen der technischen Möglichkeiten von ASN zur Verfügung gestellt werden. Der AN teilt vorab dem ASN die gewünschten Anschlusswerte (Leistung, Menge, ...) mit. Dem AN obliegt die ordnungsgemäße Verbindung der vom ASN benannten Übergabeorten auf dem Betriebsgelände der MVA zu den Verbrauchsstellen.
- (2) Übersteigt der Bedarf die technischen Möglichkeiten der MVA, sichert der AN die Versorgung der Baustellenbereiche im erforderlichen Umfang mit eigenen Mittel. Die Aufstellung und der Betrieb von Generatoren, Kompressoren und anderen Versorgungseinrichtungen müssen allen Anforderungen an Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz entsprechen.
- (3) Bei Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Kabeln für den Betrieb der Baustelle ist die Trassenführung vorher mit dem Aufsichtsführenden des ASN abzustimmen. Die Leitungsführung ist im Bedarfsfalle zusätzlich zu kennzeichnen.

6.10 Benutzung von Krananlagen

- (1) Wartungs-, Lager- und Müllkrane dürfen nur von dafür ausgebildetem, auf das jeweilige Gerät eingewiesenem und schriftlich beauftragtem Personal entsprechend der dafür geltenden Betriebsanweisungen bedient werden.

7 Arbeitssicherheit

7.1 Arbeitssicherheit auf der Baustelle bzw. im Arbeitsbereich

- (1) Ordnung und Sauberkeit sind Grundvoraussetzungen für unfallfreies Arbeiten.
- (2) In den Gebäuden der MVA, mit Ausnahme des Betriebsgebäudes und der Anlieferhalle ist persönliche Schutzausrüstung gemäß den geltenden Vorschriften und Festlegungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsanweisungen, Arbeitsauftrag) zu benutzen. Entsprechende Hinweisschilder sind zu beachten.

- (3) "Stolperstellen" durch z.B. auf dem Boden liegende Gegenstände, Abfälle oder dergleichen sind sofort zu beseitigen. Dies gilt auch für nicht mehr benötigtes Verpackungsmaterial.
- 4) Arbeitsstellen mit den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen sind vor Verlassen des Arbeitsortes vom Ausführenden gründlich zu reinigen. Bei vorhandenen Gefahrstoffen (z.B. Flugstaub aus den Kesseln) sind die entsprechenden Gefahrstoff-Betriebsanweisungen (Aushang) zu beachten.
- (3) In der Nähe sich drehender Maschinenteile muss körperanliegende Kleidung getragen werden (z.B. Arbeitsanzug gemäß Schutzkleiderkatalog). Lange Haare sind durch geeignete Kleidung (z.B. Haarnetz) vor dem Einziehen in drehende Maschinenteile zu schützen.
- (4) Aktive optische Signale (Blinklichter) weisen auf vorübergehende Gefahren hin (z.B. Warnung vor Quetschgefahr durch motorisch bewegte Tore, Vorhandensein ätzender Gase, wie HCl Chlorwasserstoff oder NH₃ Ammoniak). Diese Bereiche sind dann mit erhöhter Aufmerksamkeit zu betreten, bzw. es ist auf Anweisungen zu achten.
- (5) Es ist darauf zu achten, dass Schutzvorrichtungen an Maschinen und Anlagen ordnungsgemäß angebracht und befestigt sind. Schutzvorrichtungen nicht freigeschalteter Anlagenkomponenten dürfen nicht entfernt oder in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt werden.
- (6) Gerüste dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten entsprechend der Bauanleitungen auf-, ab- oder umgebaut werden. Für jedes Gerüst muss die Standsicherheit gewährleistet sein. Gerüste dürfen nur nach schriftlicher Freigabe (Gerüstfreigabeschein bzw. -tafel) benutzt werden. Bestehende Gerüste dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.
- (7) Flanschverbindungen dürfen nicht geöffnet werden, wenn man sich nicht einwandfrei über den drucklosen Zustand der Leitung, des Behälters oder der Armatur vergewissert hat. Druckanzeigergeräte (Manometer) dürfen nicht zur Beurteilung herangezogen werden, ob ein Anlagenteil drucklos ist.
- (8) Leitungen und Behälter, die zur Reparatur stillgelegt sind, sind durch Hinweisschilder und Ketten mit Schloss an den zugehörigen Absperrarmaturen gegen Öffnen abgesichert. Das unbefugte Entfernen dieser Sicherheitsvorrichtungen ist verboten.
- (9) Sind Einrichtungen sicherheitstechnisch nicht einwandfrei, muss er den Mangel unverzüglich einem Meister, dem Schichtleiter oder

dem Aufsichtsführenden des AN gemeldet werden.

- (10) Undichte Rohrleitungen, sowie Armaturen, oder Flansch- und Schraubverbindungen an Rohrleitungen, Behältern und sonstigen Aggregaten sind sofort dem Schichtleiter zu melden.

7.2 Gefahrstoffe

7.2.1 Erdgas

- (1) Das Hauptabsperrarmatur für die Gasversorgung der Müllverbrennungsanlage befindet sich im Außenbereich neben der Tür Nr. 20 (Zugang Notstromdiesel).
- (2) Die Absperrventile für die Gasversorgung der Kesselanlagen befinden sich im Kesselhaus auf der Ebene 0 m neben dem Tor Nr. 19 (Ausfahrt Grobstoffcontainer).
- (3) Merkbare Undichtigkeiten an Flanschverbindungen oder Armaturen der Erdgasleitungen sind sofort dem Schichtleiter zu melden.

7.2.2 Gefährliche Arbeitsstoffe

- (1) In bestimmten Bereichen der MVA werden ätzende Stoffe (z.B. Salzsäure, Kalkmilch, Ammoniakwasser), gesundheitsschädliche Chemikalien oder Reststoffe (z.B. Flugstaub, beladenes Adsorbens aus dem Schlauchfilter, Dieselöl) verwendet, gelagert oder umgeschlagen.
- (2) In den Bereichen wird auf die jeweiligen gefährlichen Arbeitsstoffe durch Gefahrstoffbetriebsanweisungen oder Arbeitsplatzkennzeichnung hingewiesen. Vor Beginn der Arbeit mit diesen Stoffen muss jeder Mitarbeiter über die Gefahren im Zusammenhang mit deren Umgang informiert sein. Die vorgeschriebenen Verhaltensregeln müssen beachtet werden.
- (3) Bei Arbeiten mit gefährlichen Stoffen, oder wenn gefährliche Stoffe freigesetzt werden können, ist die angewiesene Schutzausrüstung wie z.B. Atemschutz, Schutzbrille, Handschuhe, etc. zu benutzen. Schadhafte Ausrüstung darf nicht verwendet werden. Schäden und Mängel sind dem nächsten Vorgesetzten zu melden und umgehend zu beseitigen. Fehlende Ausrüstungsteile müssen ersetzt werden.
- 4) An jeder Leitung, durch die Säure, Lauge oder Chemikalien gefördert werden, ist auf dichte Flanschverbindung und angebrachten Spritzschutz an den Flanschen zu achten.
- (5) Arbeiten an Leitungen für flüssige, ätzende Stoffe dürfen nur an drucklosen, gespülten und entleerten Leitungen vorgenommen werden.

- (6) Zu ersten Hilfsmaßnahmen bei Haut oder Augenkontakt mit ätzenden oder reizenden Chemikalien stehen in der ARA, der Soleanlage, dem EII-Gebäude und der Anlieferhalle Not- und Augenduschen zur Verfügung.

7.2.3 Gasflaschen

- (1) Sauerstoff-, Acetylen- und Flüssiggasflaschen müssen vorschriftsgemäß gelagert und verwendet werden. Allgemein ist der Aufstellungs- bzw. Lagerort von Gasflaschen mit dem ASN abzustimmen.

7.2.4 Abfälle (Müll)

- (1) Bei Arbeiten in der MVA in der Anlieferhalle, dem Müllbunker und Teilen des Kessels kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter direkten oder indirekten Kontakt mit angelieferten Abfällen haben. Im gesamten angelieferten Abfall können infektiöse oder gesundheitsgefährdende (z.B. Schimmelpilze) Bestandteile enthalten sein.
- (2) Bei Kontakt mit solchen Abfällen oder beim Einatmen von deren Stäuben besteht die Gefahr der Ansteckung mit Krankheiten oder anderer gesundheitlicher Schäden. Die zu tragende persönliche Schutzausrüstung (Atemschutz, Handschuhe, Einwegschutzauszug..) ist in den Arbeitsaufträgen, angepasst auf Tätigkeit und Ort festgelegt.
- (3) Einnahme von Verpflegung und Getränken sowie Rauchen ist nur außerhalb des Arbeitsbereiches erlaubt. Davor sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.

8 Brandschutz

8.1 Brandschutz, Vorbeugung

- (1) In allen Gebäuden sowie in den besonders gekennzeichneten Teilen des Betriebsgeländes (insbesondere in der gesamten Anlieferhalle - dort auch in Fahrzeugen, im Müllbunker, im Bereich des Gasflaschenlagers und der Gasversorgungsanlagen) ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten.
- (2) Ist zur Ausführung von Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer und Licht oder anderen thermischen Arbeitsverfahren (z.B. Schweißen, Abflammen, Trennschleifen) erforderlich, ist vorab eine besondere Erlaubnis (Heißarbeitsarbeitserlaubnis) einzuholen. Davon ausgenommen sind derartige Arbeiten, die in den Werkstätten ausgeführt werden.
- (3) Die Beschäftigten des AN sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Entstehen von Bränden verhindert wird bzw. dass nach

Ausbruch eines Brandes eine schnelle und wirksame Rettung und Schadensbegrenzung gewährleistet ist.

- 4) Alle bei ASN zum Einsatz kommende ortsveränderliche elektrische Geräte mit Netzanschlußkabeln müssen gemäß DGUV V3 geprüft sein, der AN trägt für die rechtzeitige Prüfung seiner Geräte die Verantwortung. Das gilt auch für private ortsveränderliche elektrische Geräte, der Beschäftigten des AN. Die Geräte müssen über eine gültige Prüfplakette verfügen.
- (5) Lüftungsgitter von elektrischen Geräten sind ständig frei zu halten; Steckernetzgeräte dürfen nicht abgedeckt werden, um einen Hitze-stau zu verhindern.
- (6) Brandschutztüren müssen stets geschlossen sein (z.B. Türen zu Treppenhäusern).
- (7) Selbstschließenden Brand- und Rauchabschnittstüren bzw. -tore dürfen nicht durch Keile, Schnüre, Möbel u. ä. offengehalten werden (z.B. Türen im Verlauf der Flure). Diese werden über Brandmelder gesteuert und im Brandfall automatisch geschlossen, im Schließbereich keine Gegenstände abstellen.
- (8) Brandschutztüren und andere bauliche Schutzmaßnahmen dürfen nicht verändert oder zweckentfremdet werden (z.B. Türschließmechanismus aushängen, verändern oder beschädigen).

8.2 Rauchabzüge, Entrauchungskappen

- (1) Rauchabzüge und maschinelle Entrauchungen dienen der Entrauchung von Räumen für die Flucht, Personenrettung oder Brandbekämpfung (z.B. Fluchtwege, Treppenhäuser oder Müllbunker). Diese werden teilweise automatisch z.B. über Rauchmelder ausgelöst.
- (2) Entrauchungskappen (z.B. in den Treppenhäusern oder auf dem Müllbunker) und die Entrauchungsanlage im E-Gebäude dürfen nur von eingewiesenem Personal oder der Feuerwehr geöffnet bzw. aktiviert werden.

8.3 Flucht- und Rettungswege allgemein, Zufahrt Feuerwehr

- (1) Fluchtwege sind durch entsprechende Zeichen gekennzeichnet.
- (2) Jeder muss sich über die für seinen Arbeitsbereich bzw. Baustelle in Frage kommenden Standorte der Feuermelder, Notruf-Telefone, Handfeuerlöcher und Wandhydranten informieren.
- (3) Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verdeckt werden.

- (4) Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Treppenträume, und Flure müssen freigehalten werden. Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen nicht verstellt werden.
- (5) Die Anfahrzonen für die Feuerwehr sowie die Anlagenumfahrung der MVA sind von Fahrzeugen und Material freizuhalten, zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sind die ausgewiesenen bzw. zugewiesenen Parkflächen zu nutzen.
- (6) Die Fluchtwege in größeren Gebäuden sind in den Flucht- und Rettungswegeplänen dargestellt, die an zentralen Punkten oder Zugängen im jeweiligen Stockwerk / in der Ebene aushängen.
- (7) Die Orte, an denen Notfalleinrichtungen bereitgehalten werden, sind deutlich ausgeschildert und in den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen der größeren Gebäude enthalten.
- (8) Der Zugang zu den Notfalleinrichtungen ist ständig freizuhalten. Die Hinweisschilder dürfen nicht verstellt werden.
- (9) Bei längerfristigen Einschränkungen oder Umleitungen der Fluchtwege im Rahmen von Reparatur- oder Bauarbeiten werden die Beschäftigten des AN auf den Sachverhalt hingewiesen.

8.4 Fluchtwege in der MVA

- (1) Aus den meisten Arbeits- und Aufenthaltsbereichen innerhalb der Anlage sind zwei voneinander unabhängige Zugänge zu sicheren Bereichen erreichbar. Diese sicheren Bereiche können sein:
 - Geschlossene Treppenhäuser
 - Ausgänge in einen anderen Brandabschnitt
 - Notausgänge direkt ins Freie
- (2) Flucht- und Rettungswege aus den geschlossenen Treppenhäusern führen über Notausgänge in der Regel ebenerdig ins Freie (Erdgeschoß bzw. 0.00 m). Ausnahmen davon sind entsprechend ausgeschildert:
 - Treppenhaus Soleanlage über Fluchttunnel - 3 m ins Freie
 - Treppenhaus im Kesselhaus über Fluchttunnel -3 m / -5,8 m in das Treppenhaus beim Feuerwehraufzug
- (3) In diesen Fluchttunneln und in den Fluchtwegen aus der Krankabine im Bereich des Müllbunkers befinden sich maschinelle Entrauchungsanlagen, die durch Rauchmelder oder bei Bedarf über Handschalter aktiviert werden (Druckknopfschalter, ähnlich einem Brandmelder, aber mit gelbem Rand).

- (4) Im EII-Gebäude in den Ebenen +6m (Sozialräume für Fremdfirmen) und +10m (Dach) besteht der zweite Fluchtweg aus Notausstiegfenstern (+6m), von dort erfolgt die Rettung mit Geräten der Feuerwehr.

8.5 Brand melden, Alarm Auslösen

8.5.1 Brandschutzordnung allgemeiner Teil A

- (1) Der Teil A der Brandschutzordnung (Aushang) ist dem Anhang zu entnehmen.

8.5.2 Alarm Auslösen

- (1) Die Feuerwehr kann in der MVA auf unterschiedlichen Wegen alarmiert werden:
 - Handdruckknopfmelder alarmieren sofort die Feuerwehr und lösen akustischen Alarm aus
 - Notruftelefone Haustelefone (Alarm über Schaltwarte)
 - Notruftelefone städtische Telefonanlage (Alarm über Schichtleiter oder Schaltwarte)
- (2) Im Betriebsgebäude Am Pferdemarkt 27, der Schnellwerkstatt sowie in den Gebäuden der MVA sind automatische Feuermelder (Rauchmelder) installiert, die bei Rauch- bzw. Wärmeentwicklung Feueralarm auslösen. Sie informieren sofort die Schaltwarte und nach spätestens ca. 10 min. die Feuerwehr.
- (3) Die Handdruckknopfmelder im Betriebsgebäude Am Pferdemarkt 27 und in der Schnellwerkstatt lösen einen Hausalarm aus.

8.5.3 Alarmierung der Anwesenden

- (1) Eine akustische Meldung (laute auf- und abschwellende Tonfolge) wird ausgelöst:
 - bei einer Alarmierung über die Handdruckknopfmelder automatisch,
 - manuell von der Schaltwarte oder vom Büro des Bereichsleiters ASN/E.
 - bei nicht zurückgesetzten Meldungen der automatischen Brandmelder.
- (2) Durch den Kranführer kann eine lokale Alarmierungsanlage im Müllbunker ausgelöst werden; beim Ertönen dieses Alarms muss der Müllbunker sofort geräumt werden
- (3) Bei manueller Auslösung wird die Alarmierung bzw. die darauffolgende Räumung entweder in der gesamten Anlage (über die Alarmtonfolge) mit Ausnahme des Müllbunkers oder gezielt in Teilbereichen über Lautsprechertextdurchsagen ausgelöst.

8.6 Verhalten bei Alarm

- (1) Wird in der Müllverbrennungsanlage Alarm über die Lautsprecheranlage ausgelöst, ist die Arbeit bei Wahrung der Sicherheit für Menschen und Anlagenteile sofort zu unterbrechen, z.B.
 - laufende Arbeitsgeräte abstellen,
 - Betriebsmittelzufuhr/-abfuhr beenden,
 - zu sichernde Personen in engen Räumen und Behältern vom Alarm informieren und nicht allein lassen.
- (2) Alle in der Anlage anwesenden Beschäftigten des AN begeben sich, wenn möglich, unverzüglich in das Betriebsgebäude, Ebene 6 m in den Flur vor der Schaltwarte.
- (3) Diese Maßnahme ermöglicht eine schnelle Anwesenheitskontrolle.
- (4) Ist die Schaltwarte nicht mehr sicher zu erreichen, sind die ausgeschilderten Sammelplätze
 - unterhalb der Fußgängerbrücke der Grünanlage gegenüber dem Betriebsgebäude oder
 - zwischen den Fahrzeugwaagen neben dem Wiegehausaufzusuchen.
- (5) Anweisungen der Vorgesetzten des ASN, des Schichtleiters, des Betriebsleiters oder der Feuerwehr sind zu befolgen.
- (6) Das Betriebsgelände darf nicht ohne reguläre Abmeldung an der Schaltwarte verlassen werden!!

8.7 Brandbekämpfung

- (1) Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z.B. Wandhydranten und Feuerlöschschläuche) und Personenrettung im Bereich der MVA dürfen ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Jeder Gebrauch ist der Betriebsleitung der MVA unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Brandbekämpfung bzw. Löschversuche mit Feuerlöschern (Pulver oder CO₂) oder Wandhydranten dürfen nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr unternommen werden.
- (3) In den Fluren oder Treppenhäusern der MVA und in den Betriebsbereichen Anlieferhalle, Kesselhaus, Rauchgasreinigung, Soleanlage, Müllbunker etc. stehen in roten Wandschränken Feuerlösch-Wandhydranten Typ F und Handfeuerlöcher (Pulver) zur Verfügung. Im selben Wandschrank ist auch ein Druckknopf-Brandmelder integriert. Die Hydranten können mit den dort vorhandenen formstabilen Schläuchen (Größe D) von jedem für Löschversuche benutzt werden.
- (4) Für die Bekämpfung größerer Entstehungsbrände sind ausgebildete Brandschutz- und

Evakuierungshelfer des ASN bis zum Eintreffen der Feuerwehr zuständig.

- (5) Vorsicht bei Bränden hinter geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch die Zufuhr von Sauerstoff zu einer Stichflamme (sog. flash- over- Effekt) kommen.
- (6) Zum Löschen brennender Kleidung einer Person eignen sich Wasser aus einem Wandhydranten, Not-duschen; notfalls kann auch ein CO₂- oder ein Pulverfeuerlöscher zum Löschen verwendet werden.

9 Umweltschutz

9.1 Gewässerschutz

- (1) Auf dem Betriebsgelände der MVA ist die KFZ-Wäsche sowie die Versorgung mit flüssigen Betriebsmitteln grundsätzlich verboten. Abwässer aus den Baustellenbereichen dürfen nur nach Maßgabe des ASN in zugewiesene Abflüsse eingeleitet werden.
- (2) Bei Verlegung von Entsorgungsleitungen aus den Baustellenbereichen ist die Trassenführung vorher mit dem AG abzustimmen. Die Leitungsführung ist bei Bedarf zusätzlich zu kennzeichnen.
- (3) Treib- und Schmierstoffe sowie andere Betriebsmittel müssen vorschriftsgemäß gelagert und verwendet werden. Diese Stoffe dürfen nicht auf den Fußboden oder ins Erdreich gelangen.
- (4) Die für die Lagerung und die Verwendung dieser Stoffe vorgesehenen Orte im Betriebsgelände sind mit dem ASN abzustimmen. Für Verunreinigungen sowie Schäden wird der AN voll haftbar gemacht.
- (5) Betriebsmittel und Reststoffe dürfen nur in dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden.
- (6) Ausgelaufene oder ausgetretene gefährliche Arbeitsstoffe sind umgehen zu beseitigen; der Arbeitsplatz ist werktäglich aufzuräumen und von Abfällen und sonstigen Verschmutzungen zu reinigen.

9.2 Emissionsschutz

- (1) Aufstellung und Betrieb von kraftbetriebenen Arbeitsmitteln muss allen Anforderungen an Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz entsprechen. Dies gilt insbesondere für die gebotene Einhaltung von Lärm-, Staub- und Abgasgrenzwerten.
- (2) LKW-Verkehr, Verladebetrieb und der Betrieb von geräuschverursachenden Maschinen im Freien sowie die Durchführung von geräuschverursachenden Arbeiten ist auf dem Betriebsgelände der MVA von 19:00 bis

7:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen auch tagsüber nicht zulässig.

9.3 Abfalltrennung, -verwertung bzw. -entsorgung

- (1) Die Gestellung von Abfallbehältern auf dem Betriebsgelände der MVA, die Abfuhr und die Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle übernimmt ASN. Die ordnungsgemäße Trennung der Abfälle aus der Baustelle und der Transport zu den entsprechenden Abfallbehältern obliegt dem AN. Die Gestellung der Container, Abfuhr und Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle übernimmt die MVA.

- (2) Die Entsorgung von Abfällen aus der Baustelle direkt in den Müllbunker der MVA darf nur im Einzelfall nach ausdrücklicher Erlaubnis durch ASN erfolgen.

10 Anhänge

- (1) Brandschutzordnung Teil A für die Müllverbrennungsanlage
- (2) Parkflächen der MVA
- (3) Lageplan Baustellenbereiche (bei Bedarf, auftragsspezifisch)

Nürnberg, 10.9.2018

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg

Sachgebietsleiter Instandhaltung

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

28.08.2026

Verfahren: 2026004310 - Mechanische Reinigung von Wärmetauscherflächen mit Ausbruch im Kalenderjahr 2027

SKONTO

Skonto zugelassen	Ja
Zahlungsziel (falls zugelassen)	14 Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Begriffserklärung, verwendete Abkürzungen

AG: Auftraggeber, Besteller
AN: Auftragnehmer, Lieferer
ArbSchG: Arbeitsschutzgesetz
BetrSiV: Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV: Gefahrstoffverordnung
LB: Leistungsbeschreibung
MVA: Müllverbrennungsanlage Nürnberg

Beschreibung des Vorhabens

1. Allgemeines

1.1 Lage

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg, Müllverbrennungsanlage, Hintere Marktstr. 4, 90441 Nürnberg.

1.2 Betriebsweise

Die MVA wird durchgehend - auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertags - während 24 Stunden/Tag betrieben. Die zur Reinigung anstehende Kesselanlage wird rechtzeitig abgestellt.

2. Angaben zu den Arbeitsbereichen

2.1 Verkehrsverhältnisse/-flächen/-wege

Direkte Zufahrt auf befestigten Straßen ohne Beschränkungen ist bis vor das Kesselhaus möglich. Die Arbeitsstellen im Kessel auf unterschiedlichen Höhenkoten sind unter Beachtung der jeweils maximal zulässigen Traglasten über Treppen, Gitterrostbühnen und teilw. Leitern erreichbar und unmittelbar durch Mannlöcher zugänglich. Die Benutzung eines Aufzuges mit Zugangsmöglichkeiten zu einzelnen Höhenkoten ist mit Einschränkungen möglich.

2.2 Anschlüsse für Wasser, Energie, Abwasser

Nach Absprache kann von der MVA begrenzt el. Energie (220 V, 380 V), Druckluft (8 bar, max. 300 m³/h) und Wasser zur Verfügung gestellt werden. Die Entnahmestellen und die Orte, an denen Abwasser abgeleitet werden kann, werden von der MVA zugewiesen.

Alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen zwischen den Entnahmestellen und den Arbeitsstellen muss der Auftragnehmer (AN) bereitstellen, inkl. An- und Abklemmarbeiten.

Der Einsatz von elektrobetriebenen Kompressoren – min. 8 bar, vorzugsweise 10 – 12 bar - wird aus Schallschutzgründen bevorzugt; ein Anschluss von 250 kW ist bauseits in der Rauchgasreinigung auf der 0,00m- Ebene vorhanden, hier ist auch der Aufstellungsort; ein Anschlusskabel hat der AN zu stellen. Sollte ein dieselbetriebener Kompressor - min. 8 bar, vorzugsweise 10 – 12 bar – vorgesehen werden, so muss dieser über besondere Schallschutzvorrichtungen verfügen (s. Pkt. 3.1). Der Aufstellungsort der Kompressoren ist im Freien im Bereich des Kesselhauses.

Der Einsatz von elektrobetriebenen Saugeinrichtungen wird bevorzugt. Als Anschluss dient der 250 kW-Anschluss im Kesselhaus. Sollte ein Saugfahrzeug mit Verbrennungsmotor zum Einsatz kommen, muss dieses in schallarmer Ausführung gebaut sein. Der Aufstellungsort der Saugeinrichtung ist im Freien im Bereich des Kesselhauses. Weiterhin dürfen nur elektrisch betriebene Geräte verwendet werden die nach Geräteprüfung DGUV V3 gültig geprüft sind. Hierzu finden stichprobenartige Kontrollen in der Bauphase durch die begleitende Bauüberwachung statt.

2.3 Benutzung/Mitbenutzung von Flächen/Räumen durch den Auftragnehmer

Grundsätzlich können den Beschäftigten des Auftragnehmers Umkleide- und Sanitärräume (im EII-Gebäude 6m) sowie ein Pausenraum (im Betriebsgebäude Ebene 6 m) kostenlos zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Beschäftigten des AN müssen zum absperren des Spindes ein Bügelschloss mit einem Bügel Ø6mm mitbringen. Sollte ein unsachgemäßer Umgang mit den genannten Einrichtungen festgestellt werden, behält sich der AG ein Verrechnen dadurch entstandener Kosten vor.

Im Außenbereich können techn. Geräte u. Arbeitsmittel nach Rücksprache mit dem AG aufgestellt werden. Sie sind zu kennzeichnen und ggfs. durch Absperren zu sichern; dabei ist auf den Betriebsflächen zwingend auf sach- und umweltgerechten Umgang zu achten. Für private Kraftfahrzeuge von Mitarbeitern des AN besteht kein Anspruch auf Parkplätze auf dem Betriebsgelände. Die Zuweisung von begrenzt vorhandenen Parkplätzen erfolgt durch den AG.

2.4 Schutz der Arbeitsstellenumgebung (Abdeckungen etc.)

Betriebseinrichtungen der MVA, insbesondere Messeinrichtungen, Probeentnahmestellen, Armaturen und Antriebe im Bereich der Arbeitsstellen sind vor mech. Beschädigung und vor Verunreinigungen in geeigneter Weise (Planen, Abdeckungen etc.) zu schützen. Die Freisetzung von Stäuben ist wirksam zu verhindern und evtl. freigesetzte Stäube umgehend zu beseitigen.

Durch die Reinigungsarbeiten und die dazu erforderlichen Einrichtungen darf der Betrieb der laufenden Anlage nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere müssen Schläuche und Kabel im Kesselhaus so verlegt und gekennzeichnet werden, dass sie für den laufenden Betrieb kein Hindernis darstellen.

Der Boden unterhalb der Saug- und Wiederaufbereitungsmaschinen und Kompressoren ist gegen Verschmutzung mittels einer Folie zu schützen.

2.5 Schadstoffbelastungen

Der Arbeitsbereich ist mit Stäuben und festen Belägen kontaminiert, die beim Einatmen oder Verschlucken gesundheitsschädliche Wirkungen verursachen. Bei Kontakt von Stäuben und Belägen mit Schleimhäuten, Augen und Haut können Reizungen auftreten.

Die vorhandenen Stäube und Beläge entstehen bei der Verbrennung von Abfällen. Wegen der unbekannten Vielzahl der dabei entstehenden Verbindungen muss mit einem breiten Spektrum an schädlichen Inhaltsstoffen gerechnet werden.

Eine Kontamination der Stäube und Beläge mit Quecksilber und dessen Verbindungen sowie mit Dioxinen und Furanen ist jedoch sicher anzunehmen.

Bei Auftreten von Staub an den Arbeitsstellen ist von allen Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

2.6 Vom Auftraggeber veranlasste Vorarbeiten

Abstellen der Kesselanlage, Freigabe der Kesselbereiche nach dem Freigabeverfahren der MVA, Betrieb des Saugzuges während der Arbeiten (Ent- und Belüftung mit Entstaubung im Elektrofilter), Bereitstellung eines 4-to-Gabelstaplers für Be- und Entladevorgänge (gegen Vorlage eines gültigen Gabelstaplerführerscheins), Bereitstellung des Kesselhauskranes 2,45 t für den Transport von

Arbeitsmitteln (gegen Vorlage eines gültigen Kranführerscheins) Bereitstellung von Glasstrahlperlen für die Reinigung der mit Inconel beschichteten Kesselwände im ersten und zweiten Kesselzug.
Weitere Leistungen, insbesondere das Lagern und Transportieren von Material und Betriebsmitteln, Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie die Gestellung von Arbeitskräften, Geräten, Material und Betriebsmitteln können vom AG nicht erbracht werden.

3. Angaben zur Ausführung der Leistung

3.1 Beachtung von Vorschriften / Standort Aschesaug- bzw. Ascherecyclinganlage

Die zu erbringenden Leistungen sind unter Beachtung geltender Vorschriften, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) auszuführen.

Bei der Durchführung der mechanischen Reinigung ist die Benutzung scharfer Werkzeuge untersagt, wenn dadurch die Gefahr besteht, dass die Oberfläche der Dampfkesselwandung in unzulässigem Maße verletzt wird (TRD 601 Blatt 2 Abschnitt 6.2.4.1).

Für die Arbeiten in den Kesselzügen gelten für den Betrieb elektrischer Geräte die Bestimmungen der DGUV V3. Der AN hat zwei Wochen vor Arbeitsaufnahme die Bescheinigung über Prüfungen nach den einschlägigen Regeln der Betriebssicherheitsverordnung (z.B. DGUV V3) seiner Arbeitsmittel dem AG vorzulegen. Sämtliche elektrische Betriebsmittel müssen als Nachweis der erfolgten (bestandenen) Prüfung eine Prüfplakette tragen.

Als Standort für die Aschesauganlage bzw. Ascherecyclinganlage und Kompressoren ist die Fläche neben bzw. im Kesselhaus auf der 0,00 m-Ebene entlang der Kesselhauswand auf der Ostseite der Anlage vorgesehen. Der endgültige Standort wird vom AG operativ zugeteilt. Bei Aufstellung eines verbrennungsmotorgetriebenen Saugers im Kesselhaus sind die Abgase des Motors über einen geeigneten Schlauch bzw. Rohr ins Freie zu leiten. Als Standort für einen Elektrokompessor ist die Fläche in der Rauchgasreinigung im Bereich des Wäschers 2 mit einem entsprechenden E- Anschluss ausgerüstet. Der Schalldruckpegel soll an den Arbeitsplätzen im Umfeld der Kompressoren unter 80 dB(A) liegen.

Im Rahmen dieser vorgesehenen Revisionsarbeiten werden ein Sauger und eine Wiederaufbereitungsanlage eingesetzt. Der Schallleistungspegel LWA der von diesen Geräten im Betrieb als Geräusche abgestrahlt werden darf, darf die folgenden Pegel nicht überschreiten

Sauger LWA = 105,5 dB(A)

Wiederaufbereitungsanlage LWA = 96,5 dB(A)

Summenpegel (Sauger+ Wiederaufbereitungsanlage) LWA = 106,0 dB(A)

Hinsichtlich der täglichen Betriebszeit dieser Geräte muss gewährleistet werden, dass der aktive Betrieb der Geräte auf eine Höchstdauer von 8 Stunden und 23 Minuten in der Zeit von 7:00 Uhr morgens bis 20:00 Uhr abends an Werktagen eingeschränkt wird. Zum Nachweis sind die Betriebszeiten der oben genannten Geräte mit Betriebsstundenzähler zu ermitteln und im vom AG zur Verfügung gestellten Vordruck zu dokumentieren.

3.2 Reinigungsmittel/Betriebsmittel

Verwendete Reinigungs- und Betriebsmittel dürfen keine wassergefährdenden Stoffe enthalten. Falls zur Reinigung Stoffe verwendet werden, die ätzende, betäubende, gesundheitsschädliche oder leicht entzündliche Gase entwickeln, sind die einschlägigen Vorschriften bzw. Gebrauchsanweisungen zu beachten. Derartige Stoffe dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG eingesetzt werden.

3.3 Entsorgung

Die Entsorgung der bei den Kesselreinigungen anfallenden Kessel- und Flugaschenrückstände wird vom AG durchgeführt. Das vollständige Verbringen aller Strahlmittelrückstände ist Bestandteil der Leistung des AN (vgl. Pkt. 3.4.6 dieser Leistungsbeschreibung).

3.4 Umfang der Kesselreinigung

Folgende Kesselreinigungen fallen planmäßig im Vertragszeitraum an und sind bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen:

3 x Kesselreinigung komplett mit Umfang gem. nachfolgender Beschreibung (1. – 4. Zug) und Gestellung einer Kesselabsauganlage.

3.4.1 Mechanische Reinigung

Vor den Einrüstarbeiten im Feuerraum bzw. ersten Kesselzug ist der Verbrennungsrost und die Feuerraumwände von Schlacke und evtl. Anbackungen zu reinigen (besenrein). Die anfallenden Reststoffe sind in den Entschlacker abzuräumen.

Die Kesselreinigungsarbeiten sind beginnend mit dem Feuerraum bzw. 1. Zug durchzuführen.

Staubförmige und feste Beläge sind mit geeigneten Arbeitsverfahren mechanisch ohne Einsatz von Flüssigkeiten von den Wärmetauscherflächen zu entfernen:

1. Zug Die Reinigungsarbeiten erfolgen ausschließlich vom Gerüst des AN aus.

Die Reinigungsarbeiten erfolgen über ein Gerüst gem. beiliegender Spezifikation. Verunreinigungen im Bereich der mit Feuerfestmaterial ausgekleideten Kesselwände sind abzustoßen und abzukehren bzw. mit Druckluft abzublasen.

Die mit Inconel vergüteten Flossenwände inklusive 1 Meter angrenzender Flossenwand (Sicherheitsabstand) sind mittels Glasperlen (alternativ: Kunststoffperlen) zu strahlen. Im Bereich der Handschweißungen müssen die Schweißnähte nach der Reinigung metallisch blank vorliegen.

Der Verbrennungsrost ist durch den AN nach Beendigung der Reinigung im 1., 2. und 3. Zug (s. unten) abzusaugen. Die Arbeiten im ersten Kesselzug einschließlich Übergang 2.tem Kesselzug müssen spätestens 4 Arbeitstage nach Beginn der Kesselreinigung abgeschlossen sein. Umfang: vgl. Kesselzeichnungen

2. und 3. Zug Die Reinigungsarbeiten erfolgen ausschließlich vom Gerüst des AN aus

Abkehren und wolkiges Strahlen (SA 1,5-2,0) der mit Inconel vergüteten Flossenwände einschließlich 1 Meter unbeschichteter Flossenwand (Sicherheitsabstand) mittels Glasperlen (alternativ: Kunststoffperlen). Im Bereich der Handschweißungen müssen die Schweißnähte nach der Reinigung metallisch blank vorliegen. Wolkiges Strahlen der unbeschichteten Flossenwände mittels Hartguss (SA 1,5-2,0). Vor dem Einrücken sind Anbuckungen und Staubwächten abzustoßen und zu beseitigen (absaugen).

Umfang: vgl. Kesselzeichnungen

4. Zug Die Reinigungsarbeiten erfolgen ausschließlich vom Gerüst des AN aus.

Wolkiges Strahlen der Flossenwände im Bereich Verdampfer, Überhitzer-3, Überhitzer-2, Überhitzer-1.2, und Überhitzer-1.1 mittels Hartguss (SA 1,5-2,0). Strahlen der Verdampfer- und Überhitzerpakete im Bereich Verdampfer, Überhitzer-3, Überhitzer-2, Überhitzer-1.2, und Überhitzer-1.1 mittels Hartguss (SA 1,5-2,0). Strahlen der ECO-Pakete mittels Hartguss (SA 1,5-2,0). Im Bereich der Kesselklopfwerkschlagböden (untere Sammler der Überhitzer- und Eco-Harfen) und deren Führungsfahnen und -gabeln müssen die Schweißnähte nach der Reinigung metallisch blank vorliegen.

Umfang: vgl. Kesselzeichnungen

3.4.2 Entfernen von schadhafter Feuerfestauskleidung im Feuerraum, Sammlern und an der Kesseldecke 1.-4. Kesselzug

Linie 1 - 3:

je Linie ca. 10 m² SIC90-Massen, Stärke 30 mm (ggfs. stemmen und strahlen)

je Linie ca. 35 m² Jusys4 (geklebte Platten der Zünddecke und Seitenwände ggfs. stemmen und wolkig strahlen)

je Linie ca. 2 m³ SIC-Steine bzw. Hochtonerde-Steine (Steine der Müllaufgabe und Seitenwände ggfs. stemmen und wolkig strahlen)

Austrag der anfallenden Strahl- und Reststoffe im ersten Kesselzug über den Entschlacker des AG bzw. Absaugen im 2./3. oder 4. Kesselzug. Das zeitnahe Abkehren des Rostes obliegt dem AN.

3.4.3 Gestellung einer Kesselabsaugung / Linie 1 – 3

Nach Beendigung und Abnahme der Kesselreinigung ist eine Absauganlage zur Absaugung des Kessels für ca. 19 Tage pro Linie zu stellen. Die Anlage muß zum Zeitpunkt der Abnahme der Kesselreinigungsleistung aufgebaut und betriebsbereit sein.

Die elektrisch betriebene Absauganlage muss mindestens 25.000m³/Stunde staubhaltige Luft absaugen können und eine automatisch funktionierende Filterreinigung besitzen, die ein Reinigen des Filters während des laufenden Betriebes ermöglicht und eine konstant gute Absaugung des Kessels und Filterung der Abluft gewährleistet. Die Anlage ist zwingend mit einem Schallschutz nach neuestem Stand der Technik auszurüsten (Schallpegel gemessen in 1 Meter Abstand kleiner 83 dB(A))

Die Abrechnung für den Betrieb der Absauganlage erfolgt tageweise. Die Kosten für An- und Abfahrt, den Auf- und Abbau, einschließlich der Verlegung und den Abbau der Saugschläuche (Lutten), sind als Pauschale anzugeben. Sollte die Absauganlage nicht benötigt werden, wird dies spätestens 2 Wochen für Einsatzbeginn mitgeteilt, eine Anspruch auf Abrechnung besteht dann nicht.

3.4.4 Gestellung erforderlicher Gerüste

Gerüstgestellung mit Ein- und Ausrüsten gem. beiliegender Spezifikation, einschl. Reinigen der Gerüste vor dem Ausbau. Es ist eine Standzeit der Gerüste für max. 6 Wochen zu berücksichtigen. Die Gerüste sind dem AG und von ihm beauftragten Dritten während der Standzeit für Inspektions- und Wartungsarbeiten nach Fertigstellung der Reinigungsarbeiten, ohne weitere Kosten zu überlassen. Die Gerüste sind vor der Freigabe vom verantwortlichen Mitarbeiter des AN oder dessen Stellvertreter auf die Einhaltung der UVV zu

überprüfen und entsprechend zu beschriften. Gem. dem „Handlungsleitfaden für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten (BGI 663)“ ist der Ersteller von Gerüsten für den sicheren Auf- und Abbau verantwortlich. Hierzu hat der Gerüstersteller eine Gefährdungsbeurteilung gem. Arbeitsschutzgesetz zu erstellen. Rohrleitungen im Rauchgasweg sind zu um- bzw. überbauen; sie dürfen nicht als Abstützung für Gerüste verwendet werden. Nach Beendigung der Reinigung bzw. nach dem Ausrüsten ist der Kessel dem AG mit gereinigtem/abgesaugtem Kesseltrichter zu übergeben.

3.4.5 Schutz vor bzw. Beseitigung von Verschmutzungen im und außerhalb des Arbeitsbereichs

Auslegen der Gitterroste unterhalb und im Bereich der Mannlöcher sowie im Bereich der Hauptverkehrswege und Aufstellflächen mit Plastikfolie (0,2 -0,4mm) ist eine Woche vor Revisionsbeginn durchzuführen.

Nach Beendigung der Kesselrevision ist eine Grobreinigung in den Bereichen Mannlöcher, Hauptverkehrswege und Aufstellflächen mit anschließender Beseitigung der Plastikfolien durchzuführen. Die Entsorgung der Plastikfolie kann beim AG kostenfrei erfolgen. Der Abbau der Gerüste, abräumen der Folien und die vorgenannte Grobreinigung der Flächen um den Kessel findet ca. 3 Wochen nach Beendigung der Kesselreinigung statt.

3.4.6 Behandlung verbliebener Strahlmittlrückstände und Kesselaschen

Abfüllen angefallener Kesselaschen sowie ggfs. verbliebene Strahlmittlrückstände jeweils getrennt in Big Bags über eine zu stellende Absauganlage mit Trenn- und Absackanlage. Die Big Bags (Traglast 1,0 Tonnen, 4 Schlaufen zum Einhängen, kein Bodenauslass) sind nicht Bestandteil des Lieferumfangs und werden vom AG beigestellt. Die Big Bags sind max. < 1,0 t zu befüllen. Die Gewichte der abgefüllten Big-Bags sind über eine vom AN bereitzustellende Waage zu erfassen und in einer vom AG gestellten Liste zu protokollieren. Die Entsorgung der Kessel- und Flugasche erfolgt ebenfalls durch den AG (vgl. Pkt. 3.3).

Das Hartguss-Strahlgut ist nach der Wiederaufbereitung in Transportbehälter zwischenzulagern und nach der Beendigung der jeweiligen Kesselrevision vom Gelände des AG zu entfernen.

3.4.7 Geräte- und Materialgestellung durch den AN

Erforderliche Kompressoren (min. 8 bar)

Rückstandsabsaugung

Strahlgeräte

Abdeckfolie

Hartguss-Strahlgut

Sämtliche zur Kesselreinigung notwendigen Werkzeuge und Verbrauchsmaterialien

Trafos und Beleuchtung (Schutzkleinspannung beachten)

Erforderliche Gerüste

Waage zur Erfassung der abgefüllten Big-Bags

3.4.8 Weitere Bestandteile der AN-Leistung

Die Mitarbeiter des AN sind vor Aufnahme der Arbeit verpflichtet ihren gültigen Sicherheitspass der SCC (Sicherheits Zertifikat Kontraktoren) personenbezogene Zertifizierung dem AG vorzulegen. Der AG behält sich vor, bei nicht SCC Zertifizierten Beschäftigten den Einsatz der Beschäftigten zu untersagen. Der AN kann in diesem Fall für etwaige anfallende Kosten oder Nichteinhaltung der zugesicherten Termine keinen Schadensersatzanspruch geltend machen. Vorabsprache mit einem Vertreter des AG vor Beginn der Arbeiten und Sicherheitsbelehrung vor Maßnahmenbeginn mit dem verantwortlichen Mitarbeiter des AN und dessen Stellvertreter durch den verantwortlichen Betriebsmeister des AG. Der AN muss seinerseits für die Durchführung von Sicherheitsbelehrungen eigener Mitarbeiter sowie für die Einhaltung der UVV sorgen. Ebenso stellt er sicher, dass das eingesetzte Personal über ausreichend Erfahrung für die durchzuführenden Arbeiten verfügt.

Benennen eines für die Ausführung verantwortlichen Mitarbeiters und eines Stellvertreters, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig; einer davon stets in der Anlage verfügbar. Diese verantwortlichen Mitarbeiter sind als Bauleiter gleichzeitig in der Funktion des Koordinators im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung für die Einhaltung sämtlicher Belange des Arbeitsschutzes im definierten und gekennzeichneten Baustellenbereich verantwortlich. Die Bauleiter verfügen über ein Mobiltelefon, um für das Betriebspersonal stets erreichbar zu sein.

Fortlaufendes Melden des aktuell auf dem Betriebsgelände anwesenden Personals

Einrichtung, Kennzeichnung und Sicherung/Absperrung der Arbeitsstelle

Bereitstellen und Installieren aller Ver- und Entsorgungsleitungen

Bereitstellen und Benutzen der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen

Der AN trägt die volle Verantwortung für den Gesundheitsschutz des von ihm eingesetzten Personals (gilt auch für evtl. eingesetzte Subunternehmer), auch hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (hier: Untersuchungen nach den Grundsätzen G20 „Lärm“, G26 „Atemschutzauglichkeit“ und G30 „Hitzearbeiten“).
Beseitigen von Verschmutzungen, die durch die Reinigungsarbeiten entstanden sind; die Beseitigung hat werktäglich zu erfolgen.
Räumen der Arbeitsstelle und Abbau sämtlicher für die Reinigung installierter Einrichtungen
Gemeinsame Abnahme der vollständigen Leistung mit einem Vertreter des AG

3.5 Ausführungszeitraum

Zu berücksichtigen ist, dass die Kesselreinigung in einem Zuge und, entsprechend der Verschmutzung der Wärmetauscherflächen, so schnell wie möglich auszuführen ist. Hierbei sind die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitszeitregelung einzuhalten. Im Interesse eines verzugsfreien Arbeitsfortschrittes ist jedoch ein geeigneter Schichtrhythmus vorzusehen.
In der Zeit von März 2027 bis September 2027 sind die Kessel 1, 2 und 3 der MVA Nürnberg planmäßig jeweils einmal zu reinigen. Der AG behält sich die Vergabe der Leistung nach Losen vor:

Los 1: Kesselreinigung im März/April 2027

Los 2: Kesselreinigung im Juni 2027

Los 3: Kesselreinigung im September 2027

Das Angebot kann über ein Los, mehrere oder alle Lose abgegeben werden.

Für jede Reinigungsmaßnahme einschließlich Gerüstaufbau steht der zu reinigende Kessel dem AN von Dienstag bis Dienstag/Folgeweche in Tag- und Nachtschichten zur Verfügung. Vom AN zu vertretende Verzögerungen über den Endtermin hinaus verursachen beim AG Folgekosten, die dem AN in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus steht der Stromanschluss im Kesselhaus 250 kW ab dem Endtermin nicht mehr zur Verfügung.

Folgendes Zeitraster ist verbindlich einzuhalten:

Sicherheitseinweisung durch den AG: 1 Woche vor Reinigungsbeginn

Auslegen der Folie (Pos. 3.4.5): 1 Woche vor Reinigungsbeginn

Zeitfenster für Einrüstarbeiten (Pos. 3.4.4): 2 Tage

Zeitfenster für anschl. Reinigung (Pos. 3.4.1): 5 Tage

einschl. Entfernen von schadhafter

Feuerfestauskleidung (Pos. 3.4.2)

einschl. Teilabnahme durch den AG

Zeitfenster für Reinigung des Feuer-

raumes und 1. Kesselzug nach Einrüstarbeiten 3 Tage

Ausrüsten u. Endreinigung (zum Revisionsende): 2 Tage / Termin nach Absprache

einschl. Schlussabnahme durch den AG

Voraussichtlicher Beginn der Maßnahmen:

Linie 1: KW 13/14 2027

Linie 2: KW 25/26 2027

Linie 3: KW 37/38 2027

Zwischenreinigung Linie 2: 13.12.2027 - 16.12.2027

Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme werden die Termine verbindlich dem AN mitgeteilt.

3.6 Abnahme der Leistung

Nach Abschluss einer Kesselreinigung ist eine Teilabnahme mit dem AG durchzuführen. Der AN fertigt darüber ein Abnahmeprotokoll an. Darin vom AG vermerkte Mängel müssen als Bestandteil der zu erbringenden Leistung - unmittelbar unter Einhaltung des unter Pkt. 3.5 genannten Terminplans - nachgebessert werden.

Nach Beendigung des Ausbruchs von SiC-Massen oder Platten im ersten Zug bzw. Feuerraum, spätestens 4 Tage nach Beginn der Kesselreinigung (Freigabe zum Betreten des Feuerraums) findet die Abnahme der Reinigung des Feuerraums und des ersten Kesselzuges statt. Unmittelbar danach beginnen die Wartungsarbeiten durch eine Kesselbaufirma im ersten Kesselzug. Nach erfolgtem Ausrüsten des Kessels und durchgeführter Endreinigung zum Revisionsende erfolgt die Endabnahme.

3.7 Ortsbesichtigung

Zur Angebotserstellung für die zu erbringenden Leistungen sind umfassende Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten wie Anlagenzugänglichkeit (insbesondere Standort für die Aschesauganlage bzw. Ascherecyclinganlage – vgl. Pkt. 3.1), Infrastruktur und Anlagenorganisation notwendig. Ein Termin für eine Ortsbesichtigung wird v. AG empfohlen. Ansprechpartner hierfür und für evtl. Rückfragen ist Herr Murmann (Sachgebietsleiter/Instandhaltung), Montag - Dienstag (08:00 - 16:00 Uhr) Tel. 0911 / 231 – 7730 oder Herr Wiesner (Betriebsingenieur/Instandhaltung), Mittwoch - Donnerstag (07.00 - 15.00 Uhr) u. Freitag (07:00 - 12:00 Uhr) Tel. 0911/ 231 - 7791.

4. Preisgestaltung / Rechnungsstellung

4.1 Allgemeine Angaben zur Abrechnung

Für die in dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten, vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind für die vorstehend genannten Positionen

3.4.4 Gerüstarbeiten

3.4.1 Mechanische Reinigung (1., 2., 3. und 4. Zug)

3.4.5 Schutz vor / Beseitigung von Verschmutzungen im / außerhalb des Arbeitsbereichs

Pauschalpreise (unter Berücksichtigung sämtlicher Lohn- u. Lohnnebenkosten einschl. Mehrarbeitszeit- und sonstige Zulagen, Verbrauchsmaterial, Transportkosten etc.) zu ermitteln und als Festpreise für die jeweiligen Gewerke anzubieten.

Für die Pos. 3.4.2 Entfernen von schadhafter Feuerfestausrüstung sind Richtpreise mit festen Einheitspreisen anzubieten. Hier erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand (€/m², €/m³) gegen Nachweis (Aufmaß).

4.2 Rechnungsstellung

Nach vorbehaltloser Teilabnahme der Kesselreinigung (vgl. LB-Pos. 3.6) ist der AN berechtigt, bis zu 90% des Auftragswertes einer Kesselreinigung in Rechnung zu stellen. Die Schlusszahlung erfolgt gegen Rechnungsstellung nach erfolgtem Ausrüsten und abgeschlossener Endreinigung zum Revisionsende (vgl. LB-Pos. 3.6) der jeweiligen Kessellinie.

1	LOS Rauchgasseitige mechanische (trocken) Reinigung von Wärmetauscherflächen und Ausbruch von Feuerfestmauerwerk Linie 1	EUR
Leistungsart:	Bauleistung	
Zuschlagskriterium:	Niedrigster Preis	
Klassifizierung:	Abbrucharbeiten (45111100-9) Überholungs- und Sanierungsarbeiten (45453000-7)	
Durchführung von rauchgasseitiger, mechanischer (trocken) Reinigung von Wärmetauscherflächen (Verdampfer-, Überhitzer- und ECO-Rohrpakete) mit jeweils 4 Zügen (3 vertikal / 1 horizontal – 40 to Dampf/Stunde) mittels Hartguss-Strahlgut für unbeschichtete bzw. Glasperlen für beschichtete Wärmetauscherflächen unter Verwendung einer Strahlgutrecyclinganlage einschliesslich Entfernen von schadhaftem Feuerfestmauerwerk und Gestellung erforderlicher Gerüste.		

1.1	Gerüstbauarbeiten - Zug 1	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Systemgerüst als flächenorientiertes Raumgerüst entsprechend er Gerüstgruppe 4, Belastbarkeit bis 3 kN/m² mit kompletten Arbeitsbühnen (Stahl) im Höhenabstand von 2,00 m und innenliegendem Leiterngang.
 Einzurüsten sind die senkrechten Wände mit Vor- und Rücksprüngen bis zur Kesseldecke (Wandabstand 0,50 m mit Konsole 0,35 m und Innengeländer) zu montieren inkl. Demontage und Remontage der Konsolen, umbauen und wieder demontieren.
 Einbau: der Materialtransport erfolgt über die Feuerraumtüre(1,3*0,8 m) auf Ebene 6,5 m und / oder den Mannlöcher (Durchmesser 0,6 m) gem. beiliegenden Zeichnungen
 Gerüstmaße ca. 4,91m x 4,53m x 28m. Im Mittelbereich des Gerüsts ist eine Einbringöffnung 1,0 x 1,2 m zu erstellen. Auf 28,0m ist ein Übergang zum Gerüst im 2. Zug zu erstellen.
 (zum Festpreis)

1.2	Gerüstbauarbeiten - Zug 2	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Alu- oder Stahlgerüst Gruppe 4, 3 kN/m², mit innenliegendem Leiterngang und 3-tlg. Seitenschutz, Höhen der Arbeitslagen 2,0 Meter.
 Einbau: der Materialtransport kann über die Mannlöcher (Durchmesser 0,6 m) gem. beiliegenden Zeichnungen erfolgen.(Ebene 13,5m, 16,5m, 28,00m).
 Maße: ca.2,5m* 5,0m*18,0m.
 Die Deckensammler müssen ohne zusätzliche Hilfsmittel für das Reinigungspersonal erreichbar sein.
 (zum Festpreis)

1.3	Gerüstbauarbeiten - Zug 3	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Alu- oder Stahlgerüst Gruppe 4, 3 kN/m2, mit innenliegendem Leitengang und 3-tlg. Seitenschutz, Höhen der Arbeitslagen 2,0 Meter. Einbau: der Materialtransport kann über die Mannlöcher (Durchmesser 0,6 m) gem. beiliegenden Zeichnungen erfolgen. (Ebene 16,5m) Maße: ca.4,00m* 4,5m*10,0m.
Die Deckensammler müssen ohne zusätzliche Hilfsmittel für das Reinigungspersonal erreichbar sein.
(zum Festpreis)

1.4	Gerüstbauarbeiten - Zug 4	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Alu- oder Stahlgerüst Gruppe 4, 3 kN/m2, mit innenliegendem Leitengang und 3-tlg. Seitenschutz, Höhen der Arbeitslagen 2,0 Meter. Es müssen die Zwischenräume von: UE-3, UE-2, UE-1.2, UE-1.1, ECO-2, ECO-1 und Kesselende eingerüstet sein; der Zugang zu den Kesselrohren im Bereich der unteren Harfensammler muß über eine Arbeitsbühne zum Reinigen der Kesselrohre und für evtl. Kesselbauarbeiten gewährleistet sein.
Einbau: der Materialtransport kann über die Mannlöcher (Durchmesser 0,6 m) gem. beiliegenden Zeichnungen erfolgen.(Ebene 16,5m,21.00m, 24,00m) Maße jeweils: ca.1,0m* 3,7m*10,0m bzw. 2,0m*2,0m (Kesseltrichter unter Überhitzerrohre)
Die Deckensammler müssen ohne zusätzliche Hilfsmittel für das Reinigungspersonal erreichbar sein.
(zum Festpreis)

1.5	Schutz vor bzw. Beseitigung von Verschmutzungen im und außerhalb des Arbeitsbereichs	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschal-Festpreis	 pro 1,00 Pauschal-Festpreis	

Erläuterung siehe Beschreibung des Vorhabens (Pkt. 3.4.5) zum Festpreis.

1.6	Mechanische Kesselreinigung - 1. Zug	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschal-Festpreis	 pro 1,00 Pauschal-Festpreis	

Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.1 zum Pauschal festpreis (unter Berücksichtigung sämtlicher Lohn- u. Lohnnebenkosten einschl. Mehrarbeitszeit- und sonstige Zulagen, Verbrauchsmaterial, Transportkosten etc.).

1.7	Mechanische Kesselreinigung - 2. und 3. Zug	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschal-Festpreis	 pro 1,00 Pauschal-Festpreis	

Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.1 zum Pauschal festpreis (unter Berücksichtigung sämtlicher Lohn- u. Lohnnebenkosten einschl. Mehrarbeitszeit- und sonstige Zulagen, Verbrauchsmaterial, Transportkosten etc.).

1.8	Mechanische Kesselreinigung - 4. Zug	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschal-Festpreis	 pro 1,00 Pauschal-Festpreis	

Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.1 zum Pauschalfestpreis (unter Berücksichtigung sämtlicher Lohn- u. Lohnnebenkosten einschl. Mehrarbeitszeit- und sonstige Zulagen, Verbrauchsmaterial, Transportkosten etc.).

1.9	Entfernen von schadhafter Feuerfestauskleidung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	m²	 pro 1,00 m²	

SIC90-Masse; Stärke: 30mm (ggfs. stemmen und strahlen); Die angegebenen Bestellmenge ist ein Schätzwert; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (€/m²) gegen Nachweis (Aufmaß).
Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.2 zum Festpreis.

1.10	Entfernen von schadhafter Feuerfestauskleidung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	35,00	m²	 pro 1,00 m²	

Jusy4 (geklebte Platten der Zünddecke und Seitenwände ggfs. stemmen und wolkig strahlen); Die angegebene Bestellmenge ist ein Schätzwert; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (€/m²) gegen Nachweis (Aufmaß). Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.2 zum Festpreis.

1.11	Entfernen von schadhafter Feuerfestauskleidung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2,00	Kubikmeter	 pro 1,00 Kubikmeter	

SIC-Steine bzw. Hochtonerde-Steine (Steine der Müllaufgabe und Seitenwände ggfs. stemmen und wolbig strahlen); Die angegebene Bestellmenge ist ein Schätzwert; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (€/m³) gegen Nachweis (Aufmaß). Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.2 zum Festpreis.

1.12	Gestellung einer Kesselabsaugung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	19,00	Tages-Pauschale	 pro 1,00 Tages-Pauschale	

Gestellung einer Kesselabsaugung einschl. Auf- und Abbau sowie Transport zum Pauschal-Festpreis. Die angegebene Bestellmenge von 19 Tagen ist ein Richtwert; zur Abrechnung kommt der tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum (Tage). Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.3.

2	LOS Rauchgasseitige mechanische (trocken) Reinigung von Wärmetauscherflächen und Ausbruch von Feuerfestmauerwerk Linie 2	EUR
----------	---	------------------

Leistungsart: Bauleistung
Zuschlagskriterium: Niedrigster Preis
Klassifizierung: Abbrucharbeiten (45111100-9)
Überholungs- und Sanierungsarbeiten (45453000-7)

Durchführung von rauchgasseitiger, mechanischer (trocken) Reinigung von Wärmetauscherflächen (Verdampfer-, Überhitzer- und ECO-Rohrpakete) mit jeweils 4 Zügen (3 vertikal / 1 horizontal – 40 to Dampf/Stunde) mittels Hartguss-Strahlgut für unbeschichtete bzw. Glasperlen für beschichtete Wärmetauscherflächen unter Verwendung einer Strahlgutrecyclinganlage einschliesslich Entfernen von schadhaftem Feuerfestmauerwerk und Gestellung erforderlicher Gerüste.

2.1	Gerüstbauarbeiten - Zug 1	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Systemgerüst als flächenorientiertes Raumgerüst entsprechend er Gerüstgruppe 4, Belastbarkeit bis 3 kN/m² mit kompletten Arbeitsbühnen (Stahl) im Höhenabstand von 2,00 m und innenliegendem Leiterngang.
 Einzurüsten sind die senkrechten Wände mit Vor- und Rücksprüngen bis zur Kesseldecke (Wandabstand 0,50 m mit Konsole 0,35 m und Innengeländer) zu montieren inkl. Demontage und Remontage der Konsolen, umbauen und wieder demontieren.
 Einbau: der Materialtransport erfolgt über die Feuerraumtüre(1,3*0,8 m) auf Ebene 6,5 m und / oder den Mannlöcher (Durchmesser 0,6 m) gem. beiliegenden Zeichnungen
 Gerüstmaße ca. 4,91m x 4,53m x 28m. Im Mittelbereich des Gerüsts ist eine Einbringöffnung 1,0 x 1,2 m zu erstellen. Auf 28,0m ist ein Übergang zum Gerüst im 2. Zug zu erstellen.
 (zum Festpreis)

2.2	Gerüstbauarbeiten - Zug 2	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Alu- oder Stahlgerüst Gruppe 4, 3 kN/m², mit innenliegendem Leiterngang und 3-tlg. Seitenschutz, Höhen der Arbeitslagen 2,0 Meter.
 Einbau: der Materialtransport kann über die Mannlöcher (Durchmesser 0,6 m) gem. beiliegenden Zeichnungen erfolgen.(Ebene 13,5m, 16,5m, 28,00m).
 Maße: ca.2,5m* 5,0m*18,0m.
 Die Deckensammler müssen ohne zusätzliche Hilfsmittel für das Reinigungspersonal erreichbar sein.
 (zum Festpreis)

2.3	Gerüstbauarbeiten - Zug 3	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Alu- oder Stahlgerüst Gruppe 4, 3 kN/m2, mit innenliegendem Leitengang und 3-tlg. Seitenschutz, Höhen der Arbeitslagen 2,0 Meter. Einbau: der Materialtransport kann über die Mannlöcher (Durchmesser 0,6 m) gem. beiliegenden Zeichnungen erfolgen. (Ebene 16,5m) Maße: ca.4,00m* 4,5m*10,0m.
Die Deckensammler müssen ohne zusätzliche Hilfsmittel für das Reinigungspersonal erreichbar sein.
(zum Festpreis)

2.4	Gerüstbauarbeiten - Zug 4	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Alu- oder Stahlgerüst Gruppe 4, 3 kN/m2, mit innenliegendem Leitengang und 3-tlg. Seitenschutz, Höhen der Arbeitslagen 2,0 Meter. Es müssen die Zwischenräume von: UE-3, UE-2, UE-1.2, UE-1.1, ECO-2, ECO-1 und Kesselende eingerüstet sein; der Zugang zu den Kesselrohren im Bereich der unteren Harfensammler muß über eine Arbeitsbühne zum Reinigen der Kesselrohre und für evtl. Kesselbauarbeiten gewährleistet sein.
Einbau: der Materialtransport kann über die Mannlöcher (Durchmesser 0,6 m) gem. beiliegenden Zeichnungen erfolgen.(Ebene 16,5m,21.00m, 24,00m) Maße jeweils: ca.1,0m* 3,7m*10,0m bzw. 2,0m*2,0m (Kesseltrichter unter Überhitzerrohre)
Die Deckensammler müssen ohne zusätzliche Hilfsmittel für das Reinigungspersonal erreichbar sein.
(zum Festpreis)

2.5	Schutz vor bzw. Beseitigung von Verschmutzungen im und außerhalb des Arbeitsbereichs	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschal-Festpreis	 pro 1,00 Pauschal-Festpreis	

Erläuterung siehe Beschreibung des Vorhabens (Pkt. 3.4.5) zum Festpreis.

2.6	Mechanische Kesselreinigung - 1. Zug	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschal-Festpreis	 pro 1,00 Pauschal-Festpreis	

Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.1 zum Pauschal festpreis (unter Berücksichtigung sämtlicher Lohn- u. Lohnnebenkosten einschl. Mehrarbeitszeit- und sonstige Zulagen, Verbrauchsmaterial, Transportkosten etc.).

2.7	Mechanische Kesselreinigung - 2. und 3. Zug	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschal-Festpreis	 pro 1,00 Pauschal-Festpreis	

Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.1 zum Pauschal festpreis (unter Berücksichtigung sämtlicher Lohn- u. Lohnnebenkosten einschl. Mehrarbeitszeit- und sonstige Zulagen, Verbrauchsmaterial, Transportkosten etc.).

2.8	Mechanische Kesselreinigung - 4. Zug	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschal-Festpreis	 pro 1,00 Pauschal-Festpreis	

Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.1 zum Pauschalfestpreis (unter Berücksichtigung sämtlicher Lohn- u. Lohnnebenkosten einschl. Mehrarbeitszeit- und sonstige Zulagen, Verbrauchsmaterial, Transportkosten etc.).

2.9	Entfernen von schadhafter Feuerfestauskleidung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	m²	 pro 1,00 m²	

SIC90-Masse; Stärke: 30mm (ggfs. stemmen und strahlen); Die angegebenen Bestellmenge ist ein Schätzwert; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (€/m²) gegen Nachweis (Aufmaß).
Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.2 zum Festpreis.

2.10	Entfernen von schadhafter Feuerfestauskleidung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	35,00	m²	 pro 1,00 m²	

Jusy4 (geklebte Platten der Zünddecke und Seitenwände ggfs. stemmen und wolkig strahlen); Die angegebene Bestellmenge ist ein Schätzwert; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (€/m²) gegen Nachweis (Aufmaß). Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.2 zum Festpreis.

2.11	Entfernen von schadhafter Feuerfestauskleidung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2,00	Kubikmeter	 pro 1,00 Kubikmeter	

SIC-Steine bzw. Hochtonerde-Steine (Steine der Müllaufgabe und Seitenwände ggfs. stemmen und wolkig strahlen); Die angegebene Bestellmenge ist ein Schätzwert; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (€/m³) gegen Nachweis (Aufmaß). Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.2 zum Festpreis.

2.12	Gestellung einer Kesselabsaugung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	19,00	Tages-Pauschale	 pro 1,00 Tages-Pauschale	

Gestellung einer Kesselabsaugung einschl. Auf- und Abbau sowie Transport zum Pauschal-Festpreis. Die angegebene Bestellmenge von 19 Tagen ist ein Richtwert; zur Abrechnung kommt der tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum (Tage). Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.3.

3	LOS Rauchgasseitige mechanische (trocken) Reinigung von Wärmetauscherflächen und Ausbruch von Feuerfestmauerwerk Linie 3	EUR
----------	---	------------------

Leistungsart: Bauleistung
 Zuschlagskriterium: Niedrigster Preis
 Klassifizierung: Abbrucharbeiten (45111100-9)
 Überholungs- und Sanierungsarbeiten (45453000-7)

Durchführung von rauchgasseitiger, mechanischer (trocken) Reinigung von Wärmetauscherflächen (Verdampfer-, Überhitzer- und ECO-Rohrpakete) mit jeweils 4 Zügen (3 vertikal / 1 horizontal – 40 to Dampf/Stunde) mittels Hartguss-Strahlgut für unbeschichtete bzw. Glasperlen für beschichtete Wärmetauscherflächen unter Verwendung einer Strahlgutrecyclinganlage einschliesslich Entfernen von schadhaftem Feuerfestmauerwerk und Gestellung erforderlicher Gerüste.

3.1	Gerüstbauarbeiten - Zug 1	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Systemgerüst als flächenorientiertes Raumgerüst entsprechend er Gerüstgruppe 4, Belastbarkeit bis 3 kN/m² mit kompletten Arbeitsbühnen (Stahl) im Höhenabstand von 2,00 m und innenliegendem Leiterngang.
Einzurüsten sind die senkrechten Wände mit Vor- und Rücksprüngen bis zur Kesseldecke (Wandabstand 0,50 m mit Konsole 0,35 m und Innengeländer) zu montieren inkl. Demontage und Remontage der Konsolen, umbauen und wieder demontieren.
Einbau: der Materialtransport erfolgt über die Feuerraumtüre(1,3*0,8 m) auf Ebene 6,5 m und / oder den Mannlöcher (Durchmesser 0,6 m) gem. beiliegenden Zeichnungen
Gerüstmaße ca. 4,91m x 4,53m x 28m. Im Mittelbereich des Gerüsts ist eine Einbringöffnung 1,0 x 1,2 m zu erstellen. Auf 28,0m ist ein Übergang zum Gerüst im 2. Zug zu erstellen.
(zum Festpreis)

3.2	Gerüstbauarbeiten - Zug 2	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Alu- oder Stahlgerüst Gruppe 4, 3 kN/m², mit innenliegendem Leiterngang und 3-tlg. Seitenschutz, Höhen der Arbeitslagen 2,0 Meter.
Einbau: der Materialtransport kann über die Mannlöcher (Durchmesser 0,6 m) gem. beiliegenden Zeichnungen erfolgen.(Ebene 13,5m, 16,5m, 28,00m).
Maße: ca.2,5m* 5,0m*18,0m.
Die Deckensammler müssen ohne zusätzliche Hilfsmittel für das Reinigungspersonal erreichbar sein.
(zum Festpreis)

3.3	Gerüstbauarbeiten - Zug 3	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Alu- oder Stahlgerüst Gruppe 4, 3 kN/m2, mit innenliegendem Leitengang und 3-tlg. Seitenschutz, Höhen der Arbeitslagen 2,0 Meter. Einbau: der Materialtransport kann über die Mannlöcher (Durchmesser 0,6 m) gem. beiliegenden Zeichnungen erfolgen. (Ebene 16,5m) Maße: ca.4,00m* 4,5m*10,0m.
Die Deckensammler müssen ohne zusätzliche Hilfsmittel für das Reinigungspersonal erreichbar sein.
(zum Festpreis)

3.4	Gerüstbauarbeiten - Zug 4	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Alu- oder Stahlgerüst Gruppe 4, 3 kN/m2, mit innenliegendem Leitengang und 3-tlg. Seitenschutz, Höhen der Arbeitslagen 2,0 Meter. Es müssen die Zwischenräume von: UE-3, UE-2, UE-1.2, UE-1.1, ECO-2, ECO-1 und Kesselende eingerüstet sein; der Zugang zu den Kesselrohren im Bereich der unteren Harfensammler muß über eine Arbeitsbühne zum Reinigen der Kesselrohre und für evtl. Kesselbauarbeiten gewährleistet sein.
Einbau: der Materialtransport kann über die Mannlöcher (Durchmesser 0,6 m) gem. beiliegenden Zeichnungen erfolgen.(Ebene 16,5m,21.00m, 24,00m) Maße jeweils: ca.1,0m* 3,7m*10,0m bzw. 2,0m*2,0m (Kesseltrichter unter Überhitzerrohre)
Die Deckensammler müssen ohne zusätzliche Hilfsmittel für das Reinigungspersonal erreichbar sein.
(zum Festpreis)

3.5	Schutz vor bzw. Beseitigung von Verschmutzungen im und außerhalb des Arbeitsbereichs	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschal-Festpreis	 pro 1,00 Pauschal-Festpreis	

Erläuterung siehe Beschreibung des Vorhabens (Pkt. 3.4.5) zum Festpreis.

3.6	Mechanische Kesselreinigung - 1. Zug	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschal-Festpreis	 pro 1,00 Pauschal-Festpreis	

Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.1 zum Pauschal festpreis (unter Berücksichtigung sämtlicher Lohn- u. Lohnnebenkosten einschl. Mehrarbeitszeit- und sonstige Zulagen, Verbrauchsmaterial, Transportkosten etc.).

3.7	Mechanische Kesselreinigung - 2. und 3. Zug	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschal-Festpreis	 pro 1,00 Pauschal-Festpreis	

Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.1 zum Pauschal festpreis (unter Berücksichtigung sämtlicher Lohn- u. Lohnnebenkosten einschl. Mehrarbeitszeit- und sonstige Zulagen, Verbrauchsmaterial, Transportkosten etc.).

3.8	Mechanische Kesselreinigung - 4. Zug	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschal-Festpreis	 pro 1,00 Pauschal-Festpreis	

Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.1 zum Pauschalfestpreis (unter Berücksichtigung sämtlicher Lohn- u. Lohnnebenkosten einschl. Mehrarbeitszeit- und sonstige Zulagen, Verbrauchsmaterial, Transportkosten etc.).

3.9	Entfernen von schadhafter Feuerfestauskleidung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	m²	 pro 1,00 m²	

SIC90-Masse; Stärke: 30mm (ggfs. stemmen und strahlen); Die angegebenen Bestellmenge ist ein Schätzwert; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (€/m²) gegen Nachweis (Aufmaß). Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.2 zum Festpreis.

3.10	Entfernen von schadhafter Feuerfestauskleidung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	35,00	m²	 pro 1,00 m²	

Jusy4 (geklebte Platten der Zünddecke und Seitenwände ggfs. stemmen und wolkig strahlen); Die angegebene Bestellmenge ist ein Schätzwert; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (€/m²) gegen Nachweis (Aufmaß). Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.2 zum Festpreis.

3.11	Entfernen von schadhafter Feuerfestauskleidung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2,00	Kubikmeter	 pro 1,00 Kubikmeter	

SIC-Steine bzw. Hochtonerde-Steine (Steine der Müllaufgabe und Seitenwände ggfs. stemmen und wolbig strahlen); Die angegebene Bestellmenge ist ein Schätzwert; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (€/m³) gegen Nachweis (Aufmaß). Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.2 zum Festpreis.

3.12	Gestellung einer Kesselabsaugung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	19,00	Tages-Pauschale	 pro 1,00 Tages-Pauschale	

Gestellung einer Kesselabsaugung einschl. Auf- und Abbau sowie Transport zum Pauschal-Festpreis. Die angegebene Bestellmenge von 19 Tagen ist ein Richtwert; zur Abrechnung kommt der tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum (Tage). Erläuterungen siehe Beschreibung des Vorhabens Pkt. 3.4.3.

3.13	Zwischenreinigung Linie 2	EUR				
-------------	----------------------------------	------------------	--	--	--	--

Umfang der Zwischenreinigung

Folgende Zwischenreinigung fällt planmäßig im Vertragszeitraum an und sind
bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen:
1 x Zwischenreinigung komplett mit Umfang gem. nachfolgender Beschreibung
(2.- 4. Zug).
Mechanische Reinigung
2. und 3. Zug
Es sind Anbackungen und Staubwächten im unteren Bereich abzustößen und
zu beseitigen (absaugen oder Abtransport über Staubfördersystem).

Umfang: vgl. Kesselzeichnungen

4. Zug

Es sind Anbackungen, Verstopfungen und Staubwächten der Pakete im gesamten Harfen Bereich abzurütteln, abzustoßen und zu beseitigen (absaugen

oder Abtransport über Staubfördersystem).

Umfang: vgl. Kesselzeichnungen

Des benötigte Werkzeug für die Maßname ist Lieferumfang des AN

Vom Auftraggeber veranlasste Vorarbeiten

Abstellen der Kesselanlage, Freigabe der Kesselbereiche nach dem Freigabeverfahren der MVA, Betrieb des Saugzuges während der Arbeiten (Ent- und

Belüftung mit Entstaubung im Elektrofilter), Bereitstellung eines 4-to-Gabelstaplers für Be- und Entladevorgänge (gegen Vorlage eines gültigen

Gabelstaplerführerscheins), Bereitstellung des Kesselhauskranes 2,45 t für den

Transport von Arbeitsmitteln (gegen Vorlage eines gültigen Kranführerscheins)

Stellung des Gerüsts für die Zwischenreinigungsarbeiten

Weitere Leistungen, insbesondere das Lagern und Transportieren von Material

und Betriebsmitteln, Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie die Gestellung von

Arbeitskräften, Geräten, Material und Betriebsmitteln können vom AG nicht erbracht werden.

3.13.1 Mechanische Zwischenreinigung

USt. [%]

Menge

Einheit

Einzelpreis [EUR]

Gesamtpreis [EUR]

19%

160,00

Stunden

.....
pro 1,00 Stunde

.....

Für die Kalkulation ist der Einsatz von

4 Reinigungsarbeitern inklusive eines Vorarbeiters

für je 40 Stunden zugrunde zu legen; zur Verfügung steht ein

Zeitraumen von

6:00 Uhr – 20:00 Uhr täglich (inkl. Wochenende). Der veranschlagte Zeitbedarf

ist ein Richtwert aus Nachkalkulationen vergleichbarer Maßnahmen.

Ein

Anspruch auf Abrechnung der geschätzten 40 Stunden besteht nicht.

Die

Abrechnung erfolgt nach tatsächlich geleistetem Aufwand gegen

Nachweis (vgl.

hierzu Pkt. 10 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen).

Hinweis:

Mit dem einzutragenden Stundensatz (Festpreis)sind sämtliche Lohn- u.

Lohnnebenkosten einschl. Mehrarbeitszeit- und sonstige Zulagen,
Auslösungen,
Anreisezeit, Abreisezeit, Reise-/Transportkosten, Wochenendarbeit,
Feiertagszuschlag, etc. sowie benötigtes Werkzeug und
Verbrauchsmaterial
(einschl. persönlicher Schutzausrüstung), abgegolten. Max. zulässige
Arbeitszeit je Schicht: 10 Arbeitsstunden.

Lieferadresse / -Termine

Termine:
Reinigungsbeginn Montag, 13.12.2027 07:00 Uhr
Reinigungsende Donnerstag, 16.12.2027 15:00
Uhr

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

28.08.2026

Verfahren: 2026004310 - Mechanische Reinigung von Wärmetauscherflächen mit Ausbruch im Kalenderjahr 2027

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 2026004310 - Mechanische Reinigung von Wärmetauscherflächen mit Ausbruch im Kalenderjahr 2027

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Eignungskriterien VOB/A Stadt Nürnberg

Gewichtung: 0,00%

1.1 Präqualifizierung

Ich bin/Wir sind im Präqualifikationsverzeichnis registriert. Bitte tragen Sie Ihre PQ-Nummer ein. Weitere Angaben zur Eignung sind neben der Eintragung der PQ-Nummer nicht notwendig, sofern nicht anderslautend angegeben.
Hinweis: Bei den nachfolgenden Muss-Angaben zur Eignung bitte "PQ" eintragen bzw. das so gekennzeichnete Feld ankreuzen, sofern vorgesehen.

1.2 Angaben zum Umsatz des Unternehmens [Mussangabe]

Bitte tragen Sie den Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen ein.

Es sind 3 Werte einzutragen. (Im Falle der Präqualifizierung bitte "PQ" eintragen.)

1.3 Abfrage KMU [Mussangabe]

Handelt es sich bei Ihrem Unternehmen um ein Kleines oder Mittleres Unternehmen (KMU) gem. EU-Empfehlung 2003/361? Danach zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.4 Referenzen [Mussangabe]

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind:
Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten bis zu 3 Geschäftsjahren Leistungen (Kesselreinigungen in Müllverbrennungsanlagen mittels Hartguss-Strahlgut und Wiederaufbereitung) erbracht habe(n), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Eine entsprechende Referenzliste mit Angaben zu Ansprechpartner; Reinigungsart der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wird als Anlage hochgeladen.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.5 Abfrage KMU [Mussangabe]

Bitte geben Sie an, welche Unternehmensgröße auf Ihr Unternehmen gem. EU-Empfehlung 2003/361 zutrifft?

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Großunternehmen (0)
☐ Mittleres Unternehmen (0)
☐ Kleines Unternehmen (0)
☐ Kleinstunternehmen (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.6 Eintragung in das Berufsregister [Mussangabe]

Bitte geben Sie an unter welcher Nummer (incl. HRA/HRB) und bei welchem Amtsgericht Sie im Berufsregister eingetragen sind, sofern eine Eintragung für Sie gesetzlich vorgesehen ist.

(Im Falle der Präqualifizierung bitte nur "PQ" eintragen.)

1.7 Angaben zu Arbeitskräften [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leistungspersonal angeben.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Ein Nachweis wird nach Aufforderung vorgelegt. (0)
☐ PQ (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.8 Berufsgruppe [Mussangabe]

Wählen Sie die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe aus.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Handwerk (0)
☐ Industrie (0)
☐ Handel (0)
☐ Versorgungsunternehmen (0)
☐ Sonstiges (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.9 Vorlage von Unterlagen [Mussangabe]

Tragen Sie nachfolgend ein, welche Unterlagen vorgelegt/hochgeladen wurden:

- Gewerbeanmeldung
- Handelsregistrauszug (sofern ich/wir zur Eintragung verpflichtet bin/sind)
- Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer

Falls Sie präqualifiziert sind, tragen Sie bitte PQ ein

1.10 Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Ein Insolvenzverfahren oder Liquidation besteht/ ist beantragt. (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.11 Angabe zu Ausschlussgründen [Mussangabe]

Ich erkläre/Wir erklären, dass für mein/unser Unternehmen keine schwere Verfehlung gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Ich/Wir erkläre(n) insbesondere, dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
 - gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz
- mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 EUR belegt worden bin/sind.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 EUR wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

☐

Mehrere Antworten wählbar

1.12 Angabe zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir sofern diese dem Auftraggeber nicht bereits vorliegen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse - soweit mein/unser Betrieb dort nicht beitragspflichtig ist, der zuständigen Krankenkasse - vorlegen.

☐

Mehrere Antworten wählbar

1.13 Bereitstellung zusätzlicher Unterlagen [Mussangabe]

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorgelegt/hochgeladen werden müssen, wenn ich/wir diese nicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorgelegt/hochgeladen habe/haben bzw. wenn ich/wir nicht präqualifiziert bin/sind.
Mir/Uns ist bekannt, dass mein/unser Angebot ansonsten ausgeschlossen werden muss.

[]

Mehrere Antworten wählbar

1.14 Angabe zur Mitgliedschaft der Berufsgenossenschaft [Mussangabe]

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir sofern diese dem Auftraggeber nicht bereits vorliegen, eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsumme vorlegen.

[]

Mehrere Antworten wählbar

1.15 Betriebshaftpflichtversicherung [Mussangabe]

Bitte laden Sie den Nachweis (Kopie der Versicherungspolice) über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit folgender Mindestdeckungssumme: Personenschäden 2.000.000 Euro, Sachschäden 1.000.000 Euro als Anlage hoch.

Sofern die Versicherungssummen derzeit nicht ausreichend sind, muß dem Angebot eine Erklärung beigelegt werden, dass sie bei Auftragserteilung angepasst werden.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja, Nachweis (Kopie der Versicherungspolice) wurde mit Angebotsabgabe hochgeladen. (0)
- ☐ Ja, eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung ist zwar abgeschlossen, jedoch sind die Versicherungssummen derzeit nicht ausreichend. Ich/Wir erkläre(n), dass die Mindestdeckungssumme(n) bei Auftragserteilung angepasst werden (die momentan aktuelle Police wurde mit dem Angebot hochgeladen). (0)
- ☐ Nein, wird durch gültige Präqualifizierung (PQ) abgedeckt. (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.16 Zertifizierung nach SCC [Mussangabe]

Ist Ihr Unternehmen bzw. das zum Einsatz kommende, verantwortliche Personal im Besitz eines gültigen SCC-Zertifikats (Sicherheits Zertifikat Contraktoren)?
(Der Auftragnehmer behält sich vor, das Zertifikat vor Auftragserteilung anzufordern)

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.17 Personal und technische Ausstattung

Mit dem Angebot ist eine Eigenerklärung im Sinne einer kurzen Unternehmensdarstellung mit Beschreibung der zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung und Mitarbeiterstand (Personalstärke und Qualifikation) einzureichen.

1.18 Personal / Techn. Ausstattung Eigenerklärung [Mussangabe]

Eigenerklärung über die unter Position 1.15 geforderten Angaben hochgeladen?

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

- | | |
|---|---|
| 2 | Los 1 -"Rauchgasseitige mechanische (trocken) Reinigung von Wärmetauscherflächen und Ausbruch von Feuerfestmauerwerk Linie 1" |
| 3 | Los 2 -"Rauchgasseitige mechanische (trocken) Reinigung von Wärmetauscherflächen und Ausbruch von Feuerfestmauerwerk Linie 2" |
| 4 | Los 3 -"Rauchgasseitige mechanische (trocken) Reinigung von Wärmetauscherflächen und Ausbruch von Feuerfestmauerwerk Linie 3" |

Verfahren: 2026004310 - Mechanische Reinigung von Wärmetauscherflächen mit Ausbruch im Kalenderjahr 2027

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Los 1 -"Rauchgasseitige mechanische (trocken) Reinigung von Wärmetauscherflächen und Ausbruch von Feuerfestmauerwerk Linie 1"

1.1 Nachunternehmereinsatz VOB

Gewichtung: 0,00%

1.1.1 Nachunternehmereinsatz [Mussangabe]

Ich beabsichtige Nachunternehmer einzusetzen.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein, dann bitte in die nachfolgenden Felder "kein NU" eintragen (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.1.2 Nachunternehmerliste VOB eingerichtet [Mussangabe]

Nachfolgend aufgeführte Teilleistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, werden an Nachunternehmer übertragen: (Mindestens 70% der Leistungen, auf die der Bieter eingerichtet ist, müssen im eigenen Betrieb ausgeführt werden.) Bitte geben Sie unten eine Zuordnung nach LV-Titel, Gewerk, Positionsnummer und Beschreibung der Teilleistung an. Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes sind den als Nachunternehmer vorgesehenen Firmen die vollständigen Vergabeunterlagen der ausschreibenden Dienststelle zur Angebotsabgabe zur Verfügung zu stellen.

1.1.3 Nachunternehmerliste VOB nicht eingerichtet [Mussangabe]

Nachfolgend aufgeführte Teilleistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist, werden an Nachunternehmer übertragen: (Mindestens 50% der Gesamtleistung müssen im eigenen Betrieb ausgeführt werden, es sei denn, es handelt sich um eine gewerkeübergreifende Ausschreibung.) Geben Sie eine Zuordnung nach LV-Titel, Gewerk, Positionsnummer und Beschreibung der Teilleistung an. Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes sind den als Nachunternehmer vorgesehenen Firmen die vollständigen Vergabeunterlagen der ausschreibenden Dienststelle zur Angebotsabgabe zur Verfügung zu stellen.

2 Los 2 -"Rauchgasseitige mechanische (trocken) Reinigung von Wärmetauscherflächen und Ausbruch von Feuerfestmauerwerk Linie 2"

2.1 Nachunternehmereinsatz VOB

Gewichtung: 0,00%

2.1.1 Nachunternehmereinsatz [Mussangabe]

Ich beabsichtige Nachunternehmer einzusetzen.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein, dann bitte in die nachfolgenden Felder "kein NU" eintragen (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.1.2 Nachunternehmerliste VOB eingerichtet [Mussangabe]

Nachfolgend aufgeführte Teilleistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, werden an Nachunternehmer übertragen: (Mindestens 70% der Leistungen, auf die der Bieter eingerichtet ist, müssen im eigenen Betrieb ausgeführt werden.) Bitte geben Sie unten eine Zuordnung nach LV-Titel, Gewerk, Positionsnummer und Beschreibung der Teilleistung an. Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes sind den als Nachunternehmer vorgesehenen Firmen die vollständigen Vergabeunterlagen der ausschreibenden Dienststelle zur Angebotsabgabe zur Verfügung zu stellen.

2.1.3 Nachunternehmerliste VOB nicht eingerichtet [Mussangabe]

Nachfolgend aufgeführte Teilleistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist, werden an Nachunternehmer übertragen: (Mindestens 50% der Gesamtleistung müssen im eigenen Betrieb ausgeführt werden, es sei denn, es handelt sich um eine gewerkeübergreifende Ausschreibung.) Geben Sie eine Zuordnung nach LV-Titel, Gewerk, Positionsnummer und Beschreibung der Teilleistung an. Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes sind den als Nachunternehmer vorgesehenen Firmen die vollständigen Vergabeunterlagen der ausschreibenden Dienststelle zur Angebotsabgabe zur Verfügung zu stellen.

3 Los 3 -"Rauchgasseitige mechanische (trocken) Reinigung von Wärmetauscherflächen und Ausbruch von Feuerfestmauerwerk Linie 3"

3.1 Nachunternehmereinsatz VOB

Gewichtung: 0,00%

3.1.1 Nachunternehmereinsatz [Mussangabe]

Ich beabsichtige Nachunternehmer einzusetzen.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein, dann bitte in die nachfolgenden Felder "kein NU" eintragen (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.1.2 Nachunternehmerliste VOB eingerichtet [Mussangabe]

Nachfolgend aufgeführte Teilleistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, werden an Nachunternehmer übertragen:
(Mindestens 70% der Leistungen, auf die der Bieter eingerichtet ist, müssen im eigenen Betrieb ausgeführt werden.)
Bitte geben Sie unten eine Zuordnung nach LV-Titel, Gewerk, Positionsnummer und Beschreibung der Teilleistung an.
Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes sind den als Nachunternehmer vorgesehenen Firmen die vollständigen Vergabeunterlagen der ausschreibenden Dienststelle zur Angebotsabgabe zur Verfügung zu stellen.

3.1.3 Nachunternehmerliste VOB nicht eingerichtet [Mussangabe]

Nachfolgend aufgeführte Teilleistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist, werden an Nachunternehmer übertragen:
(Mindestens 50% der Gesamtleistung müssen im eigenen Betrieb ausgeführt werden, es sei denn, es handelt sich um eine gewerkeübergreifende Ausschreibung.)
Geben Sie eine Zuordnung nach LV-Titel, Gewerk, Positionsnummer und Beschreibung der Teilleistung an.
Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes sind den als Nachunternehmer vorgesehenen Firmen die vollständigen Vergabeunterlagen der ausschreibenden Dienststelle zur Angebotsabgabe zur Verfügung zu stellen.

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Lageplan Kesselreinigung 2027.docx	308,93 KB	docx
Dateianlage	Anlage 2 Kesselzeichnungen.pdf	14,56 MB	pdf